

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Innenausschuss

20. Sitzung am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 1 –

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Unterbrechung der Sitzung: 11:30 Uhr bis 11:35 Uhr
Ende der Sitzung: 12:55 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2895 –
2. Widersprüchliche Aussagen des Beratungsunternehmens KPMG und der Landesregierung zum Hahn-Verkaufsverfahren
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1472 –

Ergebnis:

Anhörung durchgeführt; ver-
tagt
(S. 4 – 28)

Erledigt
(S. 29 – 32)

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 3. Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2080 –

dazu: Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes
– Vorlage 17/1381 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 4. Anstieg der Drogentoten in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1421 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 5. Aktuelle Berichterstattung über die HNA Gruppe
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1431 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 6. Hassprediger in Bendorf am Rhein
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1441 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 7. Stand der Teilfortschreibung des LEP IV – künftige Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1453 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 8. IT-Sicherheit in der öffentlichen Verwaltung
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1463 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 9. Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben durch Verbandsgemeinden
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1475 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 10. Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2017
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/1481 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 11. Verhinderung von Abschiebungen
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1487 – | Siehe Teil 2 des Protokolls |

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

12. Rockergruppe Osmanen Germania
dazu: Antrag nach § 100 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1432 –

Siehe Teil 2 des Protokolls

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2895 –

Anhörverfahren

Herr Vors. Abg. Hüttner: Meine Damen und Herren, wir beginnen nun mit dem Anhörverfahren, das wir in der letzten Sitzung beschlossen haben.

Ich darf darauf verweisen, dass die Gewerkschaft der Polizei zwar als Anzuhörender gewünscht war, wegen eines Kommunikationsproblems zunächst aber formal nicht aufgeführt war. Dies wurde korrigiert. Insofern ist gegenüber der ersten Einladung, die versandt worden ist, eine Korrektur vorgenommen worden.

Herr Professor Dr. Kugelman hat gebeten, am Ende sprechen zu dürfen. Wir werden die Reihenfolge daher entsprechend korrigieren.

An die Anzuhörenden darf ich den Wunsch richten – manche waren schon öfter hier und kennen das Verfahren –, zehn Minuten für den Vortrag nicht zu überschreiten. Wir hören die Anzuhörenden im Block. Danach besteht für die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Auch wir werden das bekannte Verfahren mit je drei Fragen pro Runde durchführen. Wenn Sie in Ihrem einleitenden Vortrag das eine oder andere als Botschaft nicht herübergebracht haben, besteht dann noch die Möglichkeit, dies nachzuholen. Das Verfahren dient aber dem Ablauf insgesamt. Ich bedanke mich für das Verständnis.

Wir beginnen nun mit der Anhörung. Als erstem Redner erteile ich Herrn Professor Dr. Mark Zöller von der Universität Trier das Wort. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 17/1511 vor.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Professor Dr. Mark Zöller,
Universität Trier

Herr Professor Dr. Zöller: Vielen Dank. – Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte zu den Maßnahmen Stellung nehmen, soweit sie die Videoüberwachungstechnik betreffen. Ich fange zunächst mit meinem Sorgenkind an, und zwar mit § 27 Abs. 3 des Entwurfs, in dem es um die Videoüberwachung von Großveranstaltungen geht. Hintergrund ist erkennbar der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im September 2016. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, dass man sozusagen bei erwarteten mehr als 500 Teilnehmern solche Veranstaltungen, soweit sie nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, überwachen kann.

Es stellt sich aus meiner Sicht die Frage, was der Anlass ist. Das ist eigentlich nur die Zahl von mehr als 500 Teilnehmern, was faktisch bedeutet, dass es eine anlasslose Überwachung ist. Bei allem Verständnis, das man natürlich für die aktuelle Sicherheitslage haben muss, erscheint mir das mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das ausdrücklich sagt, eine solche anlasslose Überwachung muss ausgeschlossen bleiben, nicht in Einklang zu stehen, hätte auch die merkwürdige Folge – ich komme selbst aus einem kleinen Dorf an der Weinstraße –, dass man wirklich die kleinste Kerb überwachen könnte, ohne dass in irgendeiner Form konkrete Anhaltspunkte für besondere Gefährdungslagen bestehen sollten. Ich meine, das ist eher kontraproduktiv. Hier muss irgendwie ein konkreter Anlass, über den man sicher diskutieren kann, eingezogen werden.

Der zweite Punkt betrifft den Einsatz der Bodycams, für den in § 27 a des Entwurfs des POG eine eigene Regelung vorgeschlagen wird. Es wird Sie nicht wundern, dass sich meine Kritik da in Grenzen hält, weil ich nicht ganz unbeteiligt war. Ich freue mich natürlich, dass der Entwurf in weiten Teilen meinen Empfehlungen gefolgt ist, was zum Beispiel die Hinweispflicht betrifft, um die Offenheit der Maßnahmen sicherzustellen.

Ich finde es auch richtig, dass die Tonaufnahmen mit erfasst werden, denn sonst bekommt man ein unvollständiges Bild von der Wirklichkeit. Man muss sich klarmachen, man hat immer die Kameraperspektive des aufzeichnenden Beamten. Man braucht eben auch den Anlass und ein bisschen das Gesamtgeschehen. Oft spielt auch eine Rolle, was im Hintergrund gesagt worden ist.

Ebenfalls begrüßenswert finde ich, dass die Speicherdauer im Vergleich zur stationären Videoüberwachung – ich komme gleich noch auf einen Wertungswiderspruch – auf 30 Tage festgesetzt wird. Der Hintergrund ist nicht sozusagen eine Herabsetzung des Datenschutzes, sondern eine Stärkung des Rechtsschutzinteresses des Bürgers, der ein Interesse daran haben kann, diese Daten einzusehen oder vielleicht auch für rechtliche Maßnahmen und eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit zu verwenden.

Was mich persönlich freut, weil ich es für verfassungsrechtlich alternativlos halte, ist, dass erstens auf das Pre-Recording verzichtet worden ist, zweitens auf den Einsatz in Wohnungen. Man kann auch einmal in der Öffentlichkeit sagen, ich finde es durchaus mutig, dass zumindest in dem Entwurf nicht jeder verfassungsrechtlich zweifelhafte Trend, der im Moment läuft, mitgemacht wird. Ich muss auch sagen, ich kann diese Forderung nicht nachvollziehen. Ich habe mir noch einmal die Gesetzesverfahren angeschaut.

Wir alle wissen, es gibt Länder, die Teile davon umgesetzt haben. Es gibt eine ganze Reihe von Ländern, die das Pre-Recording umgesetzt haben. Wenn Sie dort einmal in den Gesetzgebungsprozess hineinschauen, dann finden Sie kein einziges Bundesland – – – Das neueste Beispiel ist das Bundespolizeigesetz. Dort taucht diese Frage als Problem überhaupt nicht auf, das sozusagen wieder bei anlassloser Überwachung. Das scheint mir schon ein bisschen grenzwertig zu sein.

Der Fall der Wohnung – auch darüber ist hier schon gesprochen worden, darüber habe ich schon berichtet – ist natürlich aus Sicht der Praxis wünschenswert, Stichwort häusliche Gewalt. Aber auch da kann man sich schlecht hinstellen und sagen, ich möchte das, wenn es die Verfassung nicht zulässt. Das einzige Bundesland, das es geregelt hat, ist Nordrhein-Westfalen. Man kann offen sagen, dieser Gesetzgebungsprozess ist sehr krumm gelaufen. Man kann schöne Geschichten erzählen, wie das in

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

das Gesetz gekommen ist. Das ist nicht verfassungsrechtlich sauber geregelt worden. Ich habe das teilweise mitbekommen.

Man hat das Problem schlicht zu spät erkannt und musste es dann im Gesetzgebungsprozess retten.

Technischen Verbesserungsbedarf sehe ich einmal darin, dass wir im Moment in der Entwurfsfassung die merkwürdige Lage haben, dass wir unterschiedliche Speicherungspflichten und damit auch Zugriffsmöglichkeiten für die Bürger auf das Videomaterial haben. Im Moment ist es so, dass wir nach wie vor die stationäre und bei Streifenwagen die Videoüberwachung in § 27 haben. Dort muss grundsätzlich unverzüglich gelöscht werden, wenn man es beispielsweise nicht noch für die Strafverfolgung verwenden möchte.

Jetzt wir werden bei der mobilen Videoüberwachung 30 Tage vorgeschrieben. Das passt nicht zusammen. Egal, wie man sich entscheidet – mein Prä für diese 30-Tage-Regelung habe ich zum Ausdruck gebracht –, wenn man das also regelt, haben wir natürlich dieselben Rechtsschutzinteressen und dieselbe Rechtsschutzgarantie auch bei stationären Videoüberwachungsmaßnahmen. Ich glaube, man kann dem Bürger schlecht vermitteln, dass man sagt, wenn jemand in der Fußgängerzone mit stationären Kameras überwacht wird, dann kommt er nicht mehr an seine Daten heran, aber bei mobilen Daten hat er noch 30 Tage Zeit, um sein Rechtsschutzbegehren geltend zu machen.

Ich meine, so, wie im Moment § 27 a Abs. 4 gestrickt ist, in dem es um die zweckändernde Verwendung von Daten geht, ist es für den Fall, dass der Bürger diese Videodaten für Rechtsschutzzwecke einsehen möchte, keine Zweckänderung, die sozusagen das Polizeigesetz an dieser Stelle regeln sollte. In dem Fall stellt der Bürger schlicht und ergreifend ein Auskunftersuchen. Dazu gehören Maßnahmen hinein, die sozusagen den Staat betreffen für andere Maßnahmen, also für Gefahrenabwehr, die dort zu Recht geregelt ist, und für Strafverfolgungsmaßnahmen. Ich meine aber, diese jetzige Nummer 3 sollte nicht gestrichen werden.

Ein großes Problem für die Praxis sehe ich mit der Regelung in § 27 a Abs. 2 Satz 2. In diesem Punkt ist etwas sehr gut gemeint gewesen, das könnte aber das faktische Aus für die Bodycam bedeuten. Es steht dort im Moment, dass es eine Regelung ist, die mehrere Polizeigesetze haben. Ich nenne das gerne die Placebo-Klausel, bei der man aber nicht genau weiß, was man dort geregelt hat. Es geht darum, dass man keine Datenerhebung in durch Berufsgeheimnisse geschützten Vertrauensverhältnissen vornehmen kann. Es wird Bezug genommen auf die Zeugnisverweigerungsrechte der Strafprozessordnung.

Man muss sich nur klarmachen, es ist bereits die Tatsache geschützt, dass ich überhaupt Kontakt mit einem solchen Berufsgeheimnisträger habe – Sie alle sind geschützte Berufsgeheimnisträger –, dass also überhaupt ein Kontakt mit Ihnen zustande kommt und wann das passiert. Faktisch würde das bedeuten, dass Sie keinerlei Aufzeichnungen mehr machen dürften, wenn irgendwo, und sei es nur im Hintergrund – mit digitaler Technik können Sie das alles heranzoomen –, eine Arztpraxis, ein Abgeordnetenbüro, eine Kirche oder eine Drogenberatungsstelle zu sehen ist. Leute könnten ein Interesse haben, dass das eben nicht publik wird.

Ich glaube, man kann sich keine Fußgängerzone und keine Hauptstraße vorstellen, in der nicht irgendwo ein Arztschild ist, in der nicht irgendeiner von Ihnen ein Abgeordnetenbüro hat, in der es nicht einen Eingang zum Pfarrbüro gibt. Das halte ich für hochproblematisch, wenn man das wirklich ernst nimmt. Ich meine, man braucht es auch nicht, denn in diesem Vertrauensverhältnis, also in der Arztpraxis, in Ihrem Abgeordnetenbüro, darf man sowieso nicht Daten erheben, weil das unter den Wohnungsbegriff fällt, auch wenn es vielleicht semantisch etwas merkwürdig wirkt. Alles andere sind dann die unvermeidbar betroffenen Dritten. Hier würde ich für eine stärkere Öffnung und eine nicht so starke Eingrenzung plädieren. Wenn man das ernst nimmt und das einmal auf den richtigen Prüfstand stellen würde, könnte dies das faktische Aus für die Bodycam bedeuten. Ich glaube, das ist nicht gewollt.

Diese Regelung ist bei der stationären Videoüberwachung auch nicht enthalten. Wenn, dann müssten Sie sie dort auch hineinschreiben. Meine Empfehlung wäre also, darauf zu verzichten.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Ich möchte noch einen letzten Punkt ansprechen und noch ein Wort zu § 28 des POG-Entwurfs sagen. Da geht es um verdeckte Aufzeichnungen. Bei den anderen Punkten, die ich angesprochen habe, ging es um offene Aufzeichnungen. Das sind die Maßnahmen, die man im Moment bei Bedrohungslagen fahren muss, bei denen man nicht weiß, ob jemand eine bestimmte Straftat plant. Aber man hat Anhaltspunkte dafür, dass jemand ein Tötungsdelikt, beispielsweise einen Sprengstoffanschlag, durchführen möchte. Man hat also die allgemeine Deliktskategorie vor Augen und will dann überwachen.

Da wäre meine Bitte an Sie, noch einmal zu überdenken, ob das nicht alles Maßnahmen sind, die eigentlich nicht in das Polizeigesetz, sondern in das Nachrichtendienstgesetz gehören. Das ist möglicherweise eine Regelung, die vom Regelungsort, wenn man das mit all den Konsequenzen machen möchte, ins Landesverfassungsschutzgesetz gehört. Es sind noch ein paar technische Kleinigkeiten enthalten, auf die ich aber jetzt nicht näher eingehen möchte.

Diese Verweisung auf § 129 a Abs. 1 und 2 scheint mir noch nicht ganz ausgereift zu sein. § 28 mit dem Blick Terrorismusgefahr bei verdeckten Überwachungsmöglichkeiten scheint mir noch ein bisschen abstimmsbedürftig zu sein.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Zöller.

Wir fahren dann in der Anhörung fort mit Herrn Polizeiberrat Heiko Arnd vom Polizeipräsidium Mainz. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 17/1530 vor.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

POR Heiko Arnd
Polizeipräsidium Mainz

Herr Arnd: Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung. Ich werde versuchen, mich möglichst kurzzufassen. Auch ich möchte nur Ausführungen zu den Normen der Videoüberwachung treffen, weil in diesem Punkt meine Expertise liegt.

Ich war Projektleiter Bodycam und sehe mich in erster Linie berufen, dazu Ausführungen zu treffen.

Ich habe in meinen schriftlichen Vorbemerkungen dargelegt, wie sich die Gewalt gegen die Polizei in den letzten Jahren entwickelt hat. Ich möchte jetzt nicht lange Ausführungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik und zum Lagebild Gewalt gegen die Polizei machen, weil Sie das alle kennen. Was ich Ihnen aber an der Stelle sagen möchte, ist, dass ich in der letzten Woche drei Kolleginnen und Kollegen vorübergehend „verloren“ habe, weil sie dienstunfähig sind, weil sie nach einem Angriff zum Teil schwer verletzt wurden.

Die Sachverhalte kennen Sie vielleicht aus der Presse. Einem Kollegen wurde das Nasenbein gebrochen, nachdem er einen sogenannten Wildpinkler angesprochen hat. Ein anderer Kollege hat eine schwere Knieverletzung erlitten. Eine dritte Kollegin wurde vorgestern Abend bei dem Versuch, einen Pkw-Dieb anzuhalten, angefahren. Das zeigt viel mehr als die nackten Zahlen die Realität des Gewaltmonopols in der Landeshauptstadt.

Von daher begrüßt die polizeiliche Praxis natürlich, dass regelmäßig immer wieder Maßnahmen sowohl gesetzgeberischer als auch organisatorischer und technischer Art geprüft werden, um die Polizei an der Stelle besser vor Gewaltübergriffen zu schützen. Deswegen haben wir es auch begrüßt, dass wir in einem einjährigen Pilotversuch in Rheinland-Pfalz die Bodycams in Rheinland-Pfalz in den Ober- und Mittelzentren mit mehr als 40.000 Einwohnern testen durften. Die Ergebnisse im Groben kennen Sie.

Ich möchte noch auf eines abheben, weil ich denke, es ist auch in der Diskussion um den neuen § 27 Abs. 3 interessant. Wir haben die Bodycams in dem einen Jahr in 8.290 Fällen getragen, also eingesetzt im Sinne von getragen. Dabei sind 591 Aufnahmen entstanden. Von den 591 Aufnahmen wurden 197 gespeichert und 97 im Nachgang der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Ich glaube, Herr Professor Zöller hat es in seinem Gutachten als ein Beleg bezeichnet, dass wir an der Stelle datensparsam und datenschutzfreundlich mit diesem neuen Einsatzmittel umgehen. Das wollte ich an der Stelle durchaus noch einmal betonen.

Ansonsten kennen Sie die Ergebnisse. Wir haben eine breite Evaluation durchgeführt. Die Bodycam hat eine hohe Akzeptanz in der Polizei, weil die Kolleginnen und Kollegen sagen, dass sie ein geeignetes Mittel sein kann, um die Gewalt gegen die Polizei zu reduzieren.

Sie wissen auch, dass die Bevölkerung befragt wurde, in hohem Maße an der Stelle hinter der Polizei steht und sagt, dass die Polizei Bodycams zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger einsetzen sollte. Sie kennen auch alle das Rechtsgutachten, nach dem der derzeitige § 27 POG grundsätzlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Einsatz einer Bodycam Rechnung trägt.

Deshalb möchte ich mich zum neuen Gesetzentwurf nur in aller Kürze äußern. Für die polizeiliche Praxis ganz entscheidend ist, dass wir vor der konkreten Gefahr sind, was den Einsatz der Bodycam anbetrifft. Wir müssen nicht warten, bis der Angriff unmittelbar bevorsteht, sondern Sie haben aus meiner Sicht eine Formulierung gefunden, die es uns ermöglicht, die Bodycam auch im Vorfeld schon an der Stelle einzusetzen. Das ist den Kolleginnen und Kollegen, auch was die Akzeptanz angeht, ein ganz wichtiges Anliegen.

Sie haben das Pre-Recording gesetzlich ausgeschlossen. Ich kann Ihnen an der Stelle versichern, es gab in Rheinland-Pfalz auch im Pilotversuch durch die Verfahrensregelung kein Pre-Recording. Das

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

haben wir über § 41 POG und das neue Landesdatenschutzgesetz geregelt, in dem wir eine entsprechende Verfahrensregelung ins Leben gerufen haben.

Wir haben jetzt schon gekennzeichnet. Die Kennzeichnung kennen Sie, reflektierend vorne und hinten „VIDEOAUFZEICHNUNG“ und „VIDEO“. Das wird auch künftig so sein.

Wenn man den Ausführungen von Professor Zöller folgt, was die Berufsheimnisträger anbetrifft, würde, glaube ich, die Akzeptanz bei den Kolleginnen und Kollegen auf ein Minimum schwinden. Ähnlich verhält es sich, wenn man die Räume minderen Schutzes nicht mehr von der jetzigen Regelungslage gedeckt sähe. Das heißt in der Praxis, wenn wir nicht mehr in Gaststätten, nicht mehr in Vorräumen von Diskotheken usw. Bodycams einsetzen könnten, dann wäre das schwierig. Aber diese Möglichkeit enthält zumindest die Begründung zum Gesetzentwurf.

Natürlich ist es eine Forderung der polizeilichen Praxis, Bodycams auch in Wohnungen einzusetzen. Es gibt auch immer wieder Angriffe in diesen geschützten Räumen auf Kolleginnen und Kollegen. Von daher war eine zentrale Forderung aus der Evaluation nach einer Möglichkeit, die Bodycams in Wohnungen einsetzen zu dürfen. So viel zum Thema § 27 a und Bodycams.

Ich komme ganz kurz noch zum Thema § 27 Abs. 3. Nicht erst seit heute, sondern in der zurückliegenden Zeit war die Videoüberwachung bei Großveranstaltungen ein Baustein der polizeilichen Sicherheitsarchitektur. Bevor ich in Mainz Inspektionsleiter wurde, war ich in Frankenthal. Bei dem größten Straßenfest der Pfalz haben wir auch im letzten und vorletzten Jahr schon Videoüberwachung im öffentlichen Raum eingesetzt, natürlich nach den Anschlägen auch an Fastnacht. Wir werden auch anlässlich der Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit Videoüberwachung im öffentlichen Raum einsetzen

Die Befürchtung von Professor Zöller, nach der jede Dorfkirmes überwacht werden könnte, teile ich nicht. Ich nenne das die normative Kraft des Faktischen. Wir setzen in Rheinland-Pfalz Videoüberwachung so um, dass hinter jeder Kamera, so kann man es vielleicht vereinfacht formulieren, ein Polizeibeamter sitzt, der diese Kamera steuert und quasi ein Monitoring durchführt und auch speichert. Von daher wären da schon Grenzen gesetzt, sodass wir nicht jede Kirmes an der Stelle überwachen könnten.

Wir reduzieren uns derzeit auf diese Großveranstaltungen, bei denen wir zum einen eine erhöhte Anschlaggefahr prognostizieren, und zum anderen natürlich nicht nur den Terrorismus im Blick behalten, sondern auch Szenarien wie in Köln, bei denen wir mit einer Videoüberwachung entgegenwirken wollen. Von daher ist es aus meiner und aus Sicht der polizeilichen Praxis begrüßenswert, wenn wir über § 27 Abs. 3 eine niedrighschwellige Möglichkeit bekommen, eine Videoüberwachung bei größeren Veranstaltungen einzusetzen.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Arnd.

Wir setzen die Anhörung mit Herrn Kriminaldirektor Wolfgang Willems von der Deutschen Polizeigewerkschaft Rheinland-Pfalz fort. Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen in den Vorlagen 17/1529/1531 vor.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Kriminaldirektor Wolfgang Willems
Deutsche Polizeigewerkschaft Rheinland-Pfalz

Herr Willems: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich bedanke mich dafür, dass die Deutsche Polizeigewerkschaft die Gelegenheit hat, ihre Vorstellungen in diesem Zusammenhang einzubringen. Ich werde mich genauso kurzfassen wie meine Vorredner.

Ich habe zu drei verschiedenen Normen Anmerkungen zu machen. Ich möchte mit § 18 Abs. 2 Nr. 7 POG beginnen. § 18 Abs. 2 steht momentan im aktuellen Gesetzentwurf überhaupt nicht zur Debatte. Ich möchte aber auf eine Lücke hinweisen, die anlässlich der letzten Novellierung des Gesetzes hinterlassen wurde.

Die Einführung der Nummer 7, also praktisch, dass man Personen, die einer anlassfreien Verkehrskontrolle unterzogen werden, zu Eigensicherungszwecken durchsuchen darf, ist ein sehr guter Ansatz. Er gefällt uns. Er ist aber so, wie er formuliert ist, nur auf den Fahrzeugführer beschränkt, weil entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 36 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung nur eine Kontrollmöglichkeit für den Fahrzeugführer vorgesehen ist.

Gefahren für Polizeibeamte bei diesen Kontrollen gehen aber nicht allein von dem Fahrzeugführer aus, sondern von sämtlichen Insassen. Insofern bitten wir, diese Norm noch einmal zu überprüfen, ob man nicht einfach zweckmäßigerweise die Kontrollmöglichkeiten des § 18 Abs. 2 Nr. 7 auf alle Insassen eines zu kontrollierenden Fahrzeuges ausweitet.

Kontrollsituationen im öffentlichen Straßenverkehr sind mit die gefährlichsten Situationen für unsere Kollegen. Es ist immer schwer einschätzbar, welche Gefahren von den Insassen ausgehen können. Auch im Vorfeld von strafrechtlichem Verhalten ist es schwer einschätzbar, wer gefährliche Werkzeuge oder Ähnliches mit sich führt oder wer gleich einen Angriff starten wird. Insofern bitten wir, § 18 Abs. 2 Nr. 7 auf alle Fahrzeuginsassen auszuweiten.

Die zweite Norm, zu der wir etwas zu sagen hätten, ist § 27 a, also die Novellierung des Bodycam-Einsatzes. Wir vertreten da allerdings eine etwas andere Ansicht, als sie Professor Dr. Zöllner einnimmt. Wir sind dafür, den Einsatz der Bodycam auch auf Wohnungen, also auf nach Artikel 13 geschützte Räume auszuweiten. Gefährliche Situationen im Streifendienst sind nicht nur beschränkt auf den öffentlichen Raum. Räume minderen Schutzes werden in aller Regel keine Schwierigkeit bereiten, weil sie normalerweise nicht durch Artikel 13 geschützt sind, jedenfalls nicht zu ihren Öffnungszeiten, sondern nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich durch Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz.

Eine Ausdehnung des Bodycam-Einsatzes auf Wohnungen würde die Kollegen sicherlich sehr viel besserstellen, weil gerade im Rahmen von Familienstreitigkeiten, Haftbefehlserledigungen usw. sehr oft sehr gefährliche Situationen auftauchen, bei denen man den Kollegen auch die Möglichkeit geben sollte, sich dieses präventiven Mittels zu bedienen.

Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten sehen wir bei der Einführung einer solchen Regelung nicht. Man hat in Artikel 13 Grundgesetz in den Absätzen 3, 4 und 5 Überwachungsmaßnahmen, die heimlich durchgeführt werden, geregelt. Insofern würden wir sehen, dass eine Regelung des Bodycam-Einsatzes als offene Maßnahmen in Wohnungen unter die Regelungsmöglichkeit des Artikels 13 Abs. 7 Grundgesetz, unter die sonstigen Eingriffe und Beschränkungen, fällt. Hier sind nur dringende Gefahren gesetzlich zu bearbeiten. Insofern sehen wir da keine verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten, auch den Einsatz in Wohnungen zu gestatten.

Zur Pre-Recording-Funktion. Es ist natürlich schon beachtenswert, dass die Kollegen im Vorfeld einer gefährlichen Situation, ähnlich wie bei § 18 Abs. 2 POG, die Kamera schon einschalten dürfen, wenn sich irgendetwas anbahnt. Es ist aber ganz einfach Fakt im praktischen Dienst, dass manchmal gefährliche Situationen unvermittelt auftauchen, ohne dass man die Möglichkeit hat, die Bodycam zeitnah einzuschalten. Man hat natürlich die Anbahnung dieser gefährlichen Situation auf diesen Filmsequenzen nicht.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass es in der Vergangenheit immer öfter vorgekommen ist, dass unsere Kollegen nachher in Gerichtsverfahren auf Bodycam-Aufnahmen angewiesen sind. Hier werden sehr oft durch das polizeiliche Gegenüber eigengefertigte Videoaufnahmen, die sie mit Smartphones fertigen, als Beweismittel vorgelegt. Aber es werden nur die Sequenzen vorgelegt, die die Polizei belasten.

Man gibt also praktisch den Polizeibeamten nicht das Mittel an die Hand, um sich später im Strafprozess wirksam verteidigen zu können. Insofern bitte ich, diese Pre-Recording-Funktion noch einmal zu überdenken. Sie muss nicht lange vor dem Ereignis einsetzen, aber man sollte zumindest einmal eine Minute oder 30 Sekunden vor dieser eigentlichen Videosequenz aufnehmen dürfen und diese Pre-Recording-Funktion nicht vollkommen ausschließen.

Dann möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass der Bodycam-Einsatz in der jetzigen gesetzlichen Regelung nur für Polizeibeamte möglich wäre. Die Kolleginnen und Kollegen der allgemeinen Ordnungsbehörden sind sehr oft ähnlich gefährlichen Einsätzen ausgesetzt. Insofern ist es für uns als Gewerkschaft nicht unbedingt nachvollziehbar, dass unsere Mitarbeiter der allgemeinen Ordnungsbehörden schlechter gestellt werden als die Polizei.

Abschließend noch eine Anmerkung zu § 99 a, Ordnungswidrigkeitenbewehrung. Hier ist Voraussetzung, dass ein ordnungswidriges Verhalten vorliegt, eine vollziehbare Zuwiderhandlung gegen eine Platzverweisung, gegen eine Meldeauflage oder Ähnliches. Hier muss ich noch einmal auf § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung verweisen. Eine vollziehbare Anordnung stellt für Polizeibeamte ein relativ geringes Hindernis dar, wenn es sich um eine unaufschiebbare notwendige Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten handelt. Das ist nicht die Schwierigkeit. Aber wenn ein Mitarbeiter einer allgemeinen Ordnungsbehörde einen Platzverweis erteilt, dann kann er diese sofortige Vollziehbarkeit nicht herbeiführen, weil in § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung Polizeivollzugsbeamte und keine Vollzugsbeamten der Kommunen genannt sind.

Das Land Rheinland-Pfalz hätte die Möglichkeit, in einer entsprechenden Ausführungsverordnung zur VwGO diese Sache zu regeln. § 80 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung lässt eine landesrechtliche Regelung zu. Es wäre also möglich, Mitarbeitern der kommunalen Vollzugsdienste diese sofortige Vollziehbarkeit bei unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen auch zu verleihen.

Insofern könnte man dann auch ein ordnungswidriges Verhalten bei entsprechenden Anordnungen der Mitarbeiter der allgemeinen Ordnungsbehörden letztendlich durch eine Ordnungswidrigkeitenanzeige sanktionieren.

Wie läuft das in der Praxis? In der Praxis wird es dann so laufen, die Mitarbeiter der allgemeinen Ordnungsbehörden müssen die Polizei rufen. Die Polizei muss dann den Platzverweis, der zuvor in gleicher Sache schon durch die Mitarbeiter der allgemeinen Ordnungsbehörde ergangen ist, nochmals durch eine eigene Anordnung ersetzen. Das ist einfach bei der Personalknappheit, die wir im Moment haben, nicht zu verstehen. Hier regen wir an, dass bezogen auf § 80 Abs. 2 Nr. 2 eine entsprechende Gesetzestätigung der Landesregierung erfolgt.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Willems.

Als nächstem Anzuhörenden erteile ich Herrn Professor Dr. Josef Ruthig von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Wort. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 17/1533 vor.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Professor Dr. Josef Ruthig
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Herr Professor Dr. Ruthig: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mich für die Einladung gegenüber der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion bedanken. Dass ich nur die Einladung der CDU-Fraktion angenommen hatte, lag daran, dass ich keine 20 Minuten für meine Ausführungen brauche, die ich gehabt hätte, wenn ich doppelt hätte reden dürfen. Es lag aber vor allem daran, dass die CDU-Fraktion und ich uns bis heute Nacht 23:59 Uhr einen Mitarbeiter geteilt haben. Aber für die heutige Sitzung haben wir dann auch diese Kollision ausgeräumt.

Zum eigentlichen Gesetz möchte ich Folgendes ausführen: Ich habe eine Stellungnahme eingereicht, die ich nicht in allen Punkten wiederholen möchte. Ich würde gerne ein bisschen in die Diskussion einsteigen, die wir im Grunde jetzt schon in den bisherigen Stellungnahmen hatten.

Bewusst habe ich jetzt nicht – das steht auch in meiner Stellungnahme – das aktuelle Gesetzesvorhaben in verfahrensrechtlicher Hinsicht durchdekliniert. Es ist erkennbar, dass wir vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie in naher Zukunft – eigentlich vor dem 18. Mai nächsten Jahres, das ist, glaube ich, das Datum – ein weiteres Polizeirechtänderungsgesetz brauchen werden. Dann muss man diese Dinge vor dem neuen rechtlichen Hintergrund in Angriff nehmen. Jetzt werden erst einmal nur die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durchdekliniert. Insoweit habe ich nicht weiter hingeschaut, das muss man sich sowieso einmal richtig anschauen.

Da gehört insbesondere die Etablierung einer Datenschutzaufsicht nach dem Vorbild, wie sie im Bundeskriminalamtgesetz jetzt gerade verabschiedet worden ist, hinein. § 41 b des vorliegenden Entwurfs wird spätestens im Mai nächsten Jahres europarechtswidrig sein.

Zu den anderen verfahrensrechtlichen Dingen beschränke ich mich auf den schwäbischen Grundsatz, nix gesagt ist genug gelobt, und zwar insoweit, als ich mir etwa meine Lieblingsvorschrift § 39 a angeschaut habe. Ich habe auf Anhieb nichts gefunden, das die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht aufgreift. Dass sie leider länger und komplizierter geworden ist, als sie vorher war, ist der Karlsruher Judikatur geschuldet, die auch meine These aus der letzten Anhörung zum früheren § 39 a nicht geteilt hat, dass nicht alles, was in einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung auf 130 bis 200 Seiten enthalten ist, möglichst dann anschließend auch im Gesetz stehen muss. Aber das ist keine Kritik am Gesetz.

Auch etwa die Bestandsdatenauskunft entspricht dem, was im Moment Stand der Gesetzestechnik ist.

Zu § 18 kann ich vielleicht darauf hinweisen, dass ich das Problem kenne. Ich hatte Probleme in einer mündlichen Prüfung mit der Notenskala. Ich hatte das Problem nicht gesehen. Dann hat mir ein Prüfling meinen Fall kaputtgemacht, denn der, der der Störer war, war nicht der Fahrer. Er meint, das, was Sie gerade von mir gerne hören würden, steht jedenfalls im Widerspruch zum Gesetz. Wenn ich vorher der Meinung bin, ich habe 18 Punkte verdient, dann hat die Notenskala nicht gereicht. Das Problem ist in der Tat eines, was man anpacken sollte. Das war jetzt nur ganz spontan geäußert.

Zu § 27 b, der Kfz-Kennzeichenüberwachung, möchte ich einfach nur auf die letzte Anhörung verweisen. Schon damals habe ich gesagt, da sollte man eine Regelung treffen und den verfassungsrechtlichen Rahmen lieber in der Norm ausschöpfen. Insoweit ist jetzt alles im jetzigen Anlauf aus meiner Sicht richtig gemacht worden.

Zu den Bodycams zunächst einmal nur der kurze Hinweis, die Regelung, die wir hier jetzt haben, ist jedenfalls verfassungsrechtlich zulässig. Ich sehe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Vorschrift, die dazu führen würde, dass diese Fassung verfassungswidrig ist.

Was ich mir im Vorfeld nicht angeschaut habe – das ist nicht meine Aufgabe –, ist, zu überprüfen, inwieweit die Regelung die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft. Das halte ich in der Tat für nicht gegeben. Ich darf insoweit zum Beispiel auf die Regelungen im Zollfahndungsdienstgesetz verweisen. Dort haben wir seit Rot-Grün eine Regelung, die die Überwachung offen und heimlich in

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Wohnungen zulässt. Sie wurde dann von der ersten Großen Koalition, also Merkel 1, überprüft und stand letztes Mal 2015 zur Diskussion. In keinem der Gesetzgebungsverfahren wurde allerdings letztlich die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs in Wohnungen diskutiert.

Bei der letzten Änderung ging es nur darum, dass die Änderungen in den Bezeichnungen in der Zollverwaltung, wie sie jetzt heißt, umgesetzt wurden. Aber es wurden die Vorschriften über die Bodycams in Wohnungen überarbeitet. Die Regelung dort basiert auf der Idee, dass sie nur Gebrauch macht von der Möglichkeit zum Schutz von Beamten, diese Überwachung vorzusehen, also andere Zwecke nicht umfasst, und dass dann die weiteren Fragen als Frage der Verwendung der erhobenen Daten geregelt werden. Das halte ich auch für den richtigen Ansatz. Dort ist es dann natürlich so, dass zwischen unterschiedlich schützenswerten Wohnungen differenziert werden kann.

Zu den Geschäftsräumen teile ich die verfassungsrechtliche Einschätzung meines Vorredners. Sie sind, wenn man der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgt – man kann dann die Begründung noch etwas komplizierter gestalten –, im Ergebnis nicht von Artikel 13, sondern dann nur von Artikel 2 Abs. 1 geschützt. Das heißt im Grunde nur, wir brauchen dafür eine gesetzliche Grundlage. Wenn wir diese nicht ausdrücklich haben, dann geht es natürlich nicht. Wenn wir sie hätten, muss man schauen, was die derzeitigen Vorschriften dazu hergeben. Ich würde sagen, das ist dann alles ganz gut darstellbar.

Das war aber nur ein kleiner Exkurs zu den Fragen und zu den Vorrednern.

Zu § 27 Abs. 3 gibt es in meiner schriftlichen Fassung die längste Passage. Deshalb möchte ich mich jetzt hier kurzfassen. Ich halte im Ergebnis – da stimme ich Herrn Zöller uneingeschränkt zu – die jetzige Fassung der Norm für so unklar im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes, dass sie verfassungswidrig ist. Leider wird sich das Bundesverfassungsgericht nicht davon beeindrucken lassen, dass die rheinland-pfälzische Polizei dann sagt, das haben wir aber alles verantwortungsvoll genutzt, denn es geht um die Norm und nicht um die Praxis in Rheinland-Pfalz.

Ich möchte eine andere Schwierigkeit ansprechen. Aber da kann es auch sein, dass ich mich schlichtweg in der Gesetzgebungstechnik verheddert habe. Es gibt bisher eine ähnliche Regelung, die sich auf öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen in Absatz 2 des jetzigen § 27 bezieht. Von dem ist allerdings im Änderungsgesetz, falls ich das nicht überlesen habe, nicht die Rede.

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, was eigentlich heißt, der Absatz 2 bleibt. Das kann aber nicht sein, weil wir dann letztlich zwei widersprüchliche Regelungen hätten; denn die alte Regelung ist im Grunde fast ähnlich wie die, auf die ich mich schriftlich bezogen habe, nämlich in § 26 des Bundespolizeigesetzes.

Sie hat auch viele dieser praktischen Probleme nicht, die ich in meinen Ausführungen enthalten habe. Deshalb möchte ich das auch nicht wiederholen. Es geht im Grunde in dieselbe Richtung wie bei meinem Vorredner. Ich schaue mir Normen immer auch aus der prozessualen Situation an und mache das im Vorfeld auch deswegen, weil die wichtigste Funktion von Standardmaßnahmen aus meiner Sicht jenseits der Frage, welche Spielräume sie auslotet, ist, dass alle Beteiligten eine klare Vorschrift haben.

Wenn sie hinterher wissen, was sie dürfen und was sie nicht dürfen, hat die Polizei mehr davon. Wenn der Bürger weiß, was ihn erwartet und was ihn rechtmäßigerweise nicht erwarten kann, dann ist das immer besser. Die Entscheidung über das, was der Bürger und die Polizei dürfen und erwarten, liegt aus meiner Sicht beim Parlament. Deswegen brauchen wir eine klare Vorschrift, die wir dort nicht haben.

Wenn wir sagen, der alte Absatz 2 ist weg und der neue Absatz 3 ist verfassungswidrig, dann haben wir dort eine Regelungslücke. Ich sehe das momentan nicht, aber § 27 in seiner jetzigen Fassung – auch da teile ich die Einschätzung von Herrn Zöller – ist nicht unbedingt das ganz klare Regelungsbeispiel. Ich sehe für diesen Bereich erhebliche Rechtsunsicherheiten, wenn man diese Norm ins Gesetz schreibt. Sie ist dann höchstwahrscheinlich verfassungswidrig, und wir hätten einen deutlichen Rückschritt gegenüber der aktuellen Rechtslage.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herr Professor Ruthig, ich darf bitten, dass Sie langsam zum Ende kommen.

Herr Professor Dr. Ruthig: Das war auch mein Schlusssatz.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Perfekt. Dann hätte ich mir meinen Satz auch sparen können.

Herr Professor Dr. Ruthig: Ich hätte mich dann bei Ihnen bedankt. Ansonsten aber hoffe ich, dass ich meine Zeit nicht zu sehr überzogen habe.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Professor Ruthig.

Wir fahren mit Herrn Markus Stöhr von der Gewerkschaft der Polizei fort. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 17/1538 vor.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Markus Stöhr, Geschäftsführer
Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Herr Stöhr: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke für die Gelegenheit, für die Gewerkschaft der Polizei vortragen zu dürfen. Wir haben sehr kurzfristig eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Ich weiß nicht, inwieweit sie noch zur Kenntnis genommen werden konnte.

§ 18 Abs. 2 wurde genannt. Die Gewerkschaft der Polizei hat einen anderen Ansatzpunkt, nämlich die sogenannte Schleierfahndung, die bei uns implementiert ist. Ich sage „sogenannt“, weil sie nach unserem Dafürhalten keine ist, weil sie eben nicht anlasslos ist, sondern durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte vorliegen müssen, die in der polizeilichen Praxis dann doch zu Dokumentationschwierigkeiten führen und wir rechtsklare Regelungen haben wollen, die nicht dazu anhalten, Sachverhalte zu konstruieren.

In dieser sogenannten Schleierfahndung ist die Überprüfung des Mitfahrers möglich. Allerdings ist eine Durchsuchung nicht möglich. Das wäre etwas, was sich die Gewerkschaft der Polizei an dieser Stelle wünschen würde, das allgemein gesprochen, weil das hier den Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes überschreitet. Deswegen möchte ich das angemerkt haben und zu weitergehender Diskussion anregen.

Ganz allgemein begrüßt die Gewerkschaft der Polizei den Gesetzentwurf weitgehend. Ich möchte mich deshalb auf einige Ansatzpunkte noch einmal konzentrieren, einmal bezüglich der Bodycam. Ob die restriktive Auslegung des Gesetzentwurfes tatsächlich dazu führt, dass in der Praxis Probleme mit Berufsheimnisträgern auftreten, weiß ich nicht. Ich muss eingestehen, die Möglichkeit kann man sehen. Die Frage ist, ob eine andere Auslegung nicht auch zulässig ist.

Die Begründung geht ganz eindeutig davon aus, dass man abgrenzen muss, dass also frei öffentlich zugängliche Räume von Berufsheimnisträgern ausgeschlossen sein sollen. Ich weiß, dass die Begründung letztendlich nicht das Gesetz ist und der Überprüfung anheimgestellt wird, sondern der Wortlaut. Aber gleichwohl ist das für die Auslegung nicht ganz unerheblich.

Es wird Sie nicht überraschen, dass auch die Gewerkschaft der Polizei aus der Praxis heraus – so wird es immer lapidar genannt, aus praktischen Gründen, was aber das Maßgebliche sein sollte – eine rechtsklare und eine Sinn geschuldete Norm möchte, nämlich den Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch in der Wohnung zuzulassen.

Ich habe die schriftliche Stellungnahme von Herrn Professor Zöller nicht durchsehen können. Bezüglich der Feststellung, dass ein Einsatz der Körperkamera in Wohnungen verfassungsrechtlich unzulässig sein soll, habe ich das juristische Argument noch nicht nachvollziehen können. Man müsste sich noch intensiver damit auseinandersetzen, warum das tatsächlich verfassungsrechtlich nicht möglich sein soll. Herr Professor Ruthig hat ein Praxisbeispiel aus der Gesetzgebung genannt, in dem es offensichtlich bisher als möglich angesehen wird. Vielleicht wird es jetzt nach dem Hinweis einer Überprüfung anheimgestellt. Insofern möchte ich im Sinne des Schutzes für die Kolleginnen und Kollegen dafür werben, eine gesetzestechnische Regelung ins Auge zu fassen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben dann Genüge tut.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Sie sind es, die das Gesetz zu schaffen haben. Sie dürfen, was Sie durch die Anhörung machen, sich entsprechender fachlicher und sachlicher Unterstützung bedienen, um ein verfassungskonformes Gesetz zu schaffen. Deswegen meine Bitte, sich diese Dinge noch einmal genauer anzusehen.

Das waren die für mich wichtigsten Punkte für die Gewerkschaft der Polizei. Wir haben in der schriftlichen Stellungnahme noch auf weitere Punkte hingewiesen, die ich Sie bitte, zur Kenntnis zu nehmen. Wenn ich es richtig verstanden habe, haben wir auch die Gelegenheit, nach Kenntnisnahme der übrigen Stellungnahmen noch einmal schriftlich etwas nachzureichen. Das würden wir sehr gerne wahrnehmen.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Stöhr.

Wir fahren in der Anhörung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz, Herr Professor Dr. Dieter Kugelmann, fort. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 17/1541 vor.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Professor Dr. Dieter Kugelmann
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz

Herr Professor Dr. Kugelmann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf ist erkennbar von dem Bemühen geprägt, die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit in sicherheitspolitisch schwierigen Zeiten und unter entsprechenden öffentlichen Eindrücken zu wahren. So viel vorab: Dem Grunde nach scheint das auch überwiegend gelungen. Überwiegend heißt, es gibt natürlich auch den einen oder anderen Kritikpunkt. Aber die Grundtendenz, auch wenn man sich vergleichbare Regelungsbemühungen in anderen Ländern oder auf Bundesebene anschaut, scheint mir doch überwiegend begrüßenswert.

Nichtsdestotrotz gibt es Licht und Schatten. Ich fange einmal mit dem Licht an. Ich nenne die positiven Dinge, die zum Teil auch genannt wurden, so die Regelungen zum Kernbereichsschutz, die auch teilweise erfolgten Ausweitungen der Notwendigkeit von Richtervorbehalten, also die Bemühungen, rechtsstaatliche Sicherungsmechanismen zu stärken, die Bestandsdatenauskunft und die Kfz-Kennzeichenüberwachung. Bei Letzterem wird das Licht ein klein wenig dunkler. Regelt man sie überhaupt, das ist durchaus eine Frage. Ich möchte einmal sagen, wenn man es schon tun möchte, dann eben anlassbezogen. Es ist für mich immer ein ganz wichtiger und zentraler Punkt, dass die Sicherheitsbehörden vor allem anderen, wenn es irgendwie geht, auf konkrete Anlässe reagieren und sich entsprechende Vorbemerkungen überlegen, also Dokumentationspflichten erfüllen müssen.

Die letzte Position unter dem Stichpunkt Licht sind für mich die Bodycams. Es wurde schon gesagt, die Regelung, die hier getroffen wurde, ist meines Erachtens erstens verfassungsrechtlich unbedenklich und genügt auch zweitens den Anforderungen der Praxis. Die bedauerlichen Beispiele, die Herr Arnd genannt hat, haben alle nichts mit Bodycams zu tun. Wenn wir jeden Wildpinkler aufzeichnen möchten, überspannt das schon die Vorschrift. Das heißt, man muss schauen, zu welchem Zweck man es macht, Eigensicherung im öffentlichen Raum der Polizistinnen und Polizisten. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt.

Es erscheint mir auch interessant, dass das Projekt der rheinland-pfälzischen Polizei ergeben hat, dass das Pre-Recording gar nicht notwendig ist, um diesen Zweck zu erfüllen. Wenn man den Zweck nicht erfüllen muss, dann braucht man es auch nicht zu regeln. Da stimme ich den Kollegen zu, dass die Norm erst einmal die Norm ist, und das, was im Gesetz steht, wird angewendet. Wie es irgendwann angewendet wird, kann man vielleicht auch erst nach entsprechender Rechtsprechung absehen.

Hinsichtlich der Wohnungen teile ich die Bedenken des Kollegen Zöller. Ich bin sehr im Zweifel, ob wir mit Artikel 13 Abs. 7 eine Regelung haben, die mit einem derart intensiven Eingriff in die Wohnung durch vom Staat verantwortete Bilder aus der Privatsphäre und Intimsphäre mit der Verfassung vereinbar ist. Da hätte ich erhebliche Zweifel.

Das bringt mich dann auch langsam schon zum Schatten. Den gibt es. Der Grundansatz, der problematisch ist, der viele Sicherheitsgesetze durchzieht, ist, die Logik der Terrorismusabwehr zu sehr auf andere Bereiche auszuweiten. Natürlich sind uns die schrecklichen Attentate, die immer wieder vorkommen, allen vor Augen. Das Problem ist, entsprechende Regelungen zu treffen, die nicht auf andere Bereiche ausstrahlen, die damit nichts zu tun haben. Das heißt also, dass man statt mit dem Florett mit der Schrotflinte vorgeht. Das scheint mir doch in mehreren Punkten hinsichtlich der Eingriffsschwellen und der Adressatenkreise der Fall zu sein. Es gibt einige Regelungen, die die Eingriffsschwellen niedriger senken, also die Polizei kann schneller und unter erleichterten Voraussetzungen eingreifen. Das scheint jedoch von dem Bild im Hintergrund geprägt zu sein, im Vorfeld von Gefahrensituationen tätig werden zu müssen. Ich halte es gesetzgeberisch an einigen Stellen für schwierig, das so hineinzuschreiben, dass man auch jenseits von Gefährdersituationen darauf zurückgreifen kann.

Gleiches gilt für den Adressatenkreis. Wenn man terroristische Gefährder erfassen möchte, ist das eine Sache. Ob das möglicherweise eine Frage des Nachrichtendienstrechts ist, ist eine zweite. Aber jedenfalls sollte nicht eine Regelung hineingeschrieben werden, die dann letztlich in der Anwendung jeden betreffen könnte. Ich denke, bei der Regelung zur Funkzellenabfrage steht dann, man kann das gegen diese oder jene Verantwortlichen machen, und darüber hinaus ist es auch zulässig, wenn. Dann kommt

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

eine ganz weite Regelung. Dann fragt man sich, warum man die weite Regelung nicht auch weit anwenden kann. Das wäre genau der Punkt, bei dem ich Vorbehalte hätte. Da würde ich noch einmal bitten zu prüfen, ob einengende Voraussetzungen möglich sind.

Das betrifft auch die Vorschriften zur Videoüberwachung, die schon hinsichtlich ihrer Bestimmtheit kritisiert worden sind. Auch da ist natürlich das Bemühen erkennbar, Großveranstaltungen als potenziell mit Risiken bestückte Situationen aufzufangen. Es stellt sich die Frage, ob man nicht einen Zusatzpassus hineinschreiben kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Rechtsgutverletzungen drohen, dass die Polizei nicht doch schon etwas wissen muss, bevor man entsprechende Kameras flächendeckend aufhängt. Genau da ist der Punkt nicht eingehalten, der mir wichtig ist, nämlich die Anlassbezogenheit. Da reicht es, dass die Veranstaltung stattfindet. Ich habe aber keine sicherheitsspezifischen Dinge. Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten scheint mir nicht hinreichend konkret.

So viel zu Licht und Schatten.

Fazit: Der Gesetzentwurf hat meines Erachtens ein solides rechtsstaatliches Niveau im Ganzen. Bei allen Einzelpunkten der Kritik halte ich ihn für tragfähig, auch, um die rheinland-pfälzische Polizei entsprechend gut aufzustellen in zugegebenermaßen schwierigen und herausfordernden Zeiten.

Das würde für mich aber auch bedeuten, dass der Gesetzgeber nicht unter das Niveau rechtsstaatlicher Natur, unter die Grundrechtssicherung, die Grundfreiheitsgewährleistungen, die beibehalten werden, absinken sollte. Ich hätte also die Bitte, im Gesetzgebungsverfahren dieses Niveau zu halten und nichts dahinter zurückzuweichen.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Professor Dr. Kugelmann. Herzlichen Dank an alle Anzuhörenden. Wir beginnen nunmehr mit der Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen.

Bitte schön, Frau Schellhammer.

Frau Abg. Schellhammer: Vielen Dank an die Anzuhörenden für Ihre Stellungnahmen. Das Gesetz wurde aus unterschiedlichen Perspektiven sehr umfänglich bewertet.

Ich habe zunächst eine konkrete Frage an Herrn Professor Dr. Zöllner. Wir haben verschiedene Argumente gehört, die Ihrer Haltung zum Thema „Bodycams in Wohnungen“ widersprochen haben. Ich würde Sie bitten, noch einmal auf die unterschiedlichen Argumente Bezug zu nehmen und vielleicht noch einmal die Situation in Nordrhein-Westfalen, wo diese Regelung aufgenommen worden ist, in Betracht zu ziehen.

Danke.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Frau Schellhammer.

Herr Junge, bitte.

Herr Abg. Junge: Vielen Dank auch von mir. Mein Dank geht an all jene, die sich eingebracht und zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen erstellt haben.

Ich habe eine Frage an Herrn Arnd als Projektleiter in dieser Projektphase. Sie haben anschaulich dargestellt, dass Sie insgesamt 591 Bodycam-Aufnahmen hatten. Das erscheint mir ein bisschen wenig, wenn ich das aus meiner Erfahrung aus der Einsatzdokumentation in Afghanistan sehe. Dort überwachen wir auch bzw. dokumentieren die Einsätze aus ähnlichen Gründen, um unsere Einsatzkräfte zu schützen, aber auch Vorgänge nachweisen zu können. Das ist hier in ähnlicher Art und Weise der Fall.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Ich möchte noch einmal auf die Situation in Wohnungen eingehen, die Sie angesprochen haben. Andere Vertreter aus der Praxis, aus der Polizei befürworten das durchaus. Gibt es aus Ihrer praktischen Erfahrung heraus einen wesentlichen Unterschied zwischen dem, was auf der Straße als Einsatzdokumentation gemacht wird – ich will es einmal so nennen, Überwachung hört sich für mich nicht zielführend und nicht wirklich sinnvoll an, sondern es ist eine Einsatzdokumentation –, und dem Wohnungseinsatz? Wie gehen Sie danach mit dem Filmmaterial um? Es ist auch ein Personal- und Zeitaufwand erforderlich, diese Aufnahmen zu sichten und zu entscheiden, ob sie gespeichert werden oder nicht. Das erfordert aus meiner Sicht einen hohen Personal- und Zeitaufwand und eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Wie haben Sie das geregelt?

Danke schön.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Junge.

Frau Kollegin Becker, bitte.

Frau Abg. Becker: Mein Dank gilt den Anzuhörenden, die unseren Entwurf begutachtet und ihre Stellungnahme dazu abgegeben haben. Das ist für mich eine sehr wichtige Sitzung heute.

Ich denke, im Wesentlichen geht es um zwei ganz wichtige Probleme. Einmal ist dies die Videoüberwachung nach § 27 Abs. 3 und die andere Frage, die Frau Schellhammer angesprochen hat, nämlich Bodycams in Wohnungen, wobei wir Bodycams in Wohnungen im Gesetz aus unserer Sicht aus gutem Grund nicht vorgesehen haben. Wenn aber aus der Praxis noch einmal die Bitte kommt, dahin gehend sicherzugehen, ob es verfassungsrechtlich irgendwie möglich gemacht werden kann, kann man darüber nachdenken. Aber wir halten es für schwierig.

Ich würde gern sowohl Herrn Professor Zöllner als auch Herrn Professor Ruthig und Herrn Professor Kugelmann noch einmal nach § 27 Abs. 3 fragen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Professor Ruthig, sagen Sie, er muss weg. Oder habe ich Sie falsch verstanden?

Das wäre meine Frage an Sie drei, ob Sie eine Möglichkeit sehen, dass wir eine Formulierung finden, nach der wir diesen § 27 Abs. 3 halten können. Es ist für die Polizei ein ganz wichtiger Grund, die sagt, wir brauchen diese Aufnahmen. Aber wir wollen natürlich kein Gesetz verabschieden, das unter Umständen verfassungsrechtlich problematisch ist. Das wäre die Frage und die Bitte an Sie drei. Sehen Sie eine Formulierungsmöglichkeit? Sie sagten: Es müssen besondere Anhaltspunkte formuliert werden. Sehen Sie eine Möglichkeit, dass wir das heilen können?

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Danke schön.

Zunächst Herr Professor Zöllner, bitte.

Herr Professor Dr. Zöllner: Vielen Dank für die Gelegenheit, noch einmal die verfassungsrechtliche Wohnungsproblematik darzulegen. Darüber wird ganz viel diskutiert, und es herrscht ganz viel Wunschenken. Die verfassungsrechtliche Lage ist folgendermaßen: In Artikel 13 Abs. 1 steht: Die Wohnung ist unverletzlich. Das heißt, man kommt nicht hinein. Dann hat man 1998, als der große Lauschangriff geregelt worden ist, die weiteren Absätze 2 bis 7 geschaffen, in denen steht, wann man doch sozusagen in dieses Wohnungsgrundrecht eingreifen kann.

Es gibt zwei thematisch einschlägige Regelungen, und zwar in den Absätzen 4 und 5. Da geht es einmal um die Gefahrenabwehr bei schwersten Bedrohungslagen, also wirklich um Tötungsdelikte, Leib, Leben, Gefahr für schwerste Rechtsgüter. Dann gibt es in Absatz 5 die Eigensicherung. Sie ist also ausdrücklich aufgeführt, also das, was wir jetzt in § 27 a haben.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Es macht mich ein bisschen fuchsig, wenn das immer wieder so in den Raum geworfen wird, weil das verfassungsrechtlich überhaupt nicht geklärt ist. Es gibt einen Absatz 7, in dem steht: Eingriffe im Übrigen, also alle, die vorher nicht genannt worden sind, übrigens auch nicht voraussetzungslos, könnte man unter etwas weniger strengen Anforderungen regeln. Aber schon die Gesetzssystematik zeigt etwas, wofür man nicht Jura studiert haben muss. Wenn am Schluss noch steht, im Übrigen, dann bedeutet das, wenn das nicht schon in den anderen Absätzen vorher genannt ist.

Meines Erachtens gibt es nur eine einzige Stelle im Schrifttum, an der das überhaupt als tragfähige Begründung – außer im politischen Raum – genannt wird, in der das diskutiert wird. Dabei handelt sich um eine unveröffentlichte Master-Arbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei. Es gibt keinen einzigen Verfassungsrechtler, der dazu irgendwie Stellung genommen hätte, ein Strafrechtler auch nicht. Wenn mir einer erklären kann, wie man da herunkommt, bin ich gerne bereit dazu.

Es gibt Möglichkeiten, das zu regeln, so ist es nicht. Die Grenzen sind aber so eng, dass man die typischen Fälle, also Gefahrenabwehr bei schwersten Straftaten, wenn ein Mann droht, seine Frau mit einem Messer zu erstechen oder zu töten, regeln könnte. Das ist aber nicht der Normalfall häuslicher Gewalt, bei dem die Streife jeden Abend gerufen wird. Das kann man regeln.

Eventuell hat man nur ein Frustrationserlebnis bei der Polizei, wenn man denen dann sagt, dafür dürft ihr es aber nicht einschalten. Es ist nicht so, dass es gar nicht geht. Aber der Rahmen – das war damals auch Ergebnis meines Gutachtens – ist so eng, dass man vermutlich der Polizei keinen Gefallen tut. Darüber kann man aber nachdenken, ob man eine solche Regelung haben möchte. Ich sage nicht, es geht gar nicht. Aber die Grenzen sind eng. Absatz 7 geht überhaupt nicht, das halte ich für völlig abwegig.

Die zweite Frage von Frau Becker bezog sich auf § 27 Abs. 3. So wie Josef Ruthig war ich mir auch nicht sicher, ob man vergessen hat, den Absatz 2 zu streichen. In § 27 Abs. 2 steht im Moment zu öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen. Sie müssen also nicht vorliegen, man kann also auch etwas im Vorfeld der Gefahr machen. Um das nicht anlassbezogen zu machen, müsste man eine solche Formulierung wieder hereinziehen. Dann kann man aber auch die 500 und mehr Teilnehmer streichen.

Im Grunde genommen sehe ich keine Alternative, die über das hinausgeht, was der geltende § 27 Abs. 2 jetzt schon regelt, so sehr ich den Anlass, den wir alle vor Augen halten, die Terrorismusbekämpfung, die auch eines meiner Forschungsgebiete ist, sehe. Aber über den § 27 Abs. 2 hinauszugehen, halte ich für schwierig. Ich würde das streichen.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Professor Zöllner.

Ich würde mit § 27 Abs. 3 fortfahren, weil wir damit im Thema bleiben. Danach würde ich auf Sie zurückkommen.

Herr Professor Ruthig, bitte.

Herr Professor Dr. Ruthig: Vielen Dank. Zu § 27 Abs. 3 kann ich mich Herrn Zöllner zunächst einmal absolut anschließen. Die alte Regelung des Absatz 2 ist aus meiner Sicht besser als die neue des Absatz 3, unabhängig von der Frage, wie sich die beiden zueinander verhalten sollen. Man könnte auch noch einmal einen Blick in § 26 Bundespolizeigesetz werfen. Auf den ersten Blick aber ist die ziemlich nahe an dem alten Absatz 2. Auch aus der bisherigen Diskussion ist mir keine Stellungnahme zum Bundespolizeigesetz bekannt, die dort verfassungsrechtliche Probleme gesehen hätte. Sie deckt zudem einige der praktischen Probleme ab, die ich schriftlich angeführt habe.

Wenn ich hier also nur noch „bei“ sage und nicht mehr „im Zusammenhang mit“, wie es im alten Absatz 2 und im anderen steht, dann bekomme ich eine extreme Rechtsunsicherheit hinein, die – das habe ich durchdekliniert – dazu führt, dass wir erst einmal unglaublich viele Verfahren haben. Ob dabei am Ende etwas herunkommt, ist die zweite Frage. Das halte ich aber insoweit für nicht möglich.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Zu Artikel 13 Grundgesetz würde mir einiges einfallen, aber dazu bin ich nicht gefragt.

(Heiterkeit im Saale)

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Professor Ruthig.

Herr Professor Kugelmann, bitte.

Herr Professor Dr. Kugelmann: Ich kann nahtlos daran anschließen. Ich habe vorhin schon gesagt, man benötigt etwas Zusätzliches. Grenzt man das mehr oder weniger nur über die Teilnehmerzahl ein, erscheint mir das doch zu wenig. Schreiben wir aber so etwas hinein wie „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“, ist die Frage, wie weit wir von Absatz 2 noch entfernt sind und ob wir einen Mehrwert haben.

Deshalb wäre zu überlegen, ob sich diese beiden Absätze irgendwie zusammenfassen lassen – ich habe aber auf Anhieb keinen Wortlaut parat, den ich Ihnen servieren kann –, um den legitimen Bedürfnissen, im Zusammenhang mit Großveranstaltungen so etwas einzusetzen, Rechnung zu tragen. Das ist auch für Rettungskräfte und die Feuerwehr wichtig. Das kann alles seinen Sinn haben. Die Frage wäre nur, ob man eine zusammenfassende Regelung findet. Auch wäre die Frage, wo die bisherige Regelung nicht ausgereicht hat und was wir mehr wollen. Anhand dieses Zweckes wäre zu schauen, ob man eine geeignete Formulierung findet.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Professor Kugelmann. Damit hätten wir das Thema abgeschlossen.

Herr Arnd, bitte zu den Fragen von Herrn Junge.

Herr Arnd: Ich versuche zunächst noch einmal, die Zahlen aufzulösen. Die Kamera wurde in 8.290 Fällen getragen. Das heißt, sie wurde am Körper mitgeführt und war grundsätzlich im Stand-by-Modus. Die Kolleginnen und Kollegen aktivieren die Kamera nur in sogenannten kritischen Einsatzsituationen; somit nehmen sie nur in solchen Situationen auf. Deshalb sind tatsächlich nur 591 Aufnahmen entstanden. Das ist für mich der ganz logische Prozess einer Stufenfolge. Man kommt nicht auf jedem Streifengang in eine kritische Einsatzsituation.

Zu Ihrer zweiten Frage gestatten Sie mir bitte eine Vorbemerkung. Die Kamera dient nicht in erster Linie der Einsatzdokumentation. Sie ist eine präventivpolizeiliche Maßnahme, um Gewalt gegen die Polizei zu verhindern. Das hat sie in ganz vielen Fällen getan. In den 8.290 Situationen wurden die Kollegen, wenn sie denn die Kamera später eingeschaltet haben, nur in 33 Fällen verbal attackiert – diese verbale Attacke befindet sich dann auf der Aufnahme – und nur in 16 Fällen körperlich. In allen anderen Fällen, in denen die Kamera eingesetzt wurde, hat sie– oder ein anderer Umstand, der hinzutrat – offensichtlich dazu geführt, dass kein Angriff auf die Polizei stattfand.

Zu Ihrer Frage nach dem Unterschied der Situation des Vorgehens in Wohnungen und außerhalb von Wohnungen. Aus Sicht der polizeilichen Praxis gibt es keine zentralen Unterschiede. Der Angreifer, der dazu entschlossen ist, die Polizei anzugreifen, kann das außerhalb und innerhalb einer Wohnung tun. Anknüpfend an das Beispiel, das Herr Professor Zöller genannt hat, kann der Messerangreifer auch in einer Wohnung dem Polizisten gegenüberstehen.

Wie gehen wir mit dem aufgezeichneten Material um? Wir haben eine für uns sehr restriktive Haltung gefunden. Am Ende des Dienstes sichtet der Dienstgruppenleiter – also der Vorgesetzte – gemeinsam mit dem Kollegen, der die Aufnahme gemacht hat, das Material. Dann wird entschieden, ob es a) unverzüglich gelöscht oder b) einem anderen Verwendungszweck – Regelbeispiele sind die künftige Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung – zugeführt wird. „Unverzüglich“ würde nach meiner Lesart nicht unbedingt bedeuten, dass man dies am Ende des Dienstes tun muss, sondern das könnte man eventuell noch einen Tag später tun. Das stellt die Praxis natürlich immer wieder vor die Frage, schaffen wir das am Ende des Dienstes. Bis jetzt aber hat es in der Praxis keine Probleme gegeben.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Gestatten Sie mir noch diese Bemerkung. Das hat natürlich auch etwas mit dem Thema zu tun, wie wir Einsätze nachbereiten. Ich bin ein großer Freund davon – so merken wir es auch in der Polizei –, dass sich Vorgesetzter und Mitarbeiter solch eine Einsatzsituation nochmals gemeinsam anschauen und dabei das eine oder andere kritisch im positiven und negativen Sinne reflektieren.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Arnd.

Wir kommen dann zum zweiten Fragenblock. Herr Herber, bitte.

Herr Abg. Herber: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von meiner Seite vielen Dank an die Experten, die wir heute Morgen gehört haben. Ich denke, sie haben uns gezeigt, dass der vorliegende Änderungsentwurf noch einmal kritisch beäugt werden sollte und an der einen oder anderen Stelle nachgebessert werden muss.

Ich habe zwei Fragen. Die erste dreht sich um die polizeiliche Praxis im Zusammenhang mit der anlassbezogenen Kennzeichenerfassung und geht an den Kollegen Arnd. Im vorliegenden Änderungsentwurf steht, dass die Kennzeichen vorübergehend und nicht flächendeckend durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erhoben werden können. Für mich liest sich das so, als ob Geräte angeschafft werden, die in den einzelnen Dienststellen vorgehalten werden und dann zum Beispiel im Falle eines Banküberfalls an Straßen positioniert werden müssen.

Ist es in der polizeilichen Praxis überhaupt denkbar, dass solche technischen Mittel schnell genug aufgebaut sind, um sie einsetzen zu können? Die Mitarbeiter müssen entsprechend geschult sein, um sie so aufzubauen, dass sie dann auch funktionieren. Oder wäre es nicht sinnvoller, diese technischen Geräte nicht mobil vorzuhalten, sondern an Ein- und Ausfallstraßen fest zu installieren, um sie nutzen zu können?

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Ruthig. Herr Professor Zöller hat nochmals seine verfassungsrechtliche Einschätzung zu Artikel 13 Grundgesetz abgegeben. Herr Professor Ruthig, wären Sie vielleicht so nett und würden auch noch einmal Ihre Einschätzung zur Verfassungsmöglichkeit der Wohnungsüberwachung durch Bodycams abgeben?

Danke schön.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Herber.

Herr Kollege Lammert, bitte.

Herr Abg. Lammert: Zunächst auch von meiner Seite herzlichen Dank an die Anzuhörenden. Ich kann nahtlos an den Punkt zum Einsatz der Bodycams, den der Kollege Herber angeführt hat, anknüpfen. Es gibt die Regelung in Nordrhein-Westfalen schon seit einiger Zeit, und sie wird dort – glaube ich – sehr erfolgreich praktiziert. Wir haben von vielen Anzuhörenden – auch von den Kollegen aus der polizeilichen Praxis – gehört, es ist schon ein großer Wunsch, die Bodycams nach Möglichkeit auch in Wohnungen einsetzen zu können, weil dort – sehr oft aufgrund häuslicher Gewalt und wenn die Polizei hinzugezogen wird – die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte deutlich zugenommen hat. Es wäre sicherlich nicht nur eine Regelung zur Dokumentation wichtig, sondern auch zum Schutz für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Vor diesem Hintergrund wäre es gut, wenn Sie, Herr Professor Ruthig, noch einmal Ihre Ansichten zur Regelung in Nordrhein-Westfalen darlegen könnten.

Eine weitere Frage geht ebenfalls an Herrn Professor Ruthig. Im Gesetzentwurf steht etwas von der EU-Richtlinie, die umgesetzt werden könnte oder hätte umgesetzt werden können. Hätten Sie es für richtig befunden, sie hier direkt umzusetzen? Ich glaube, auf Bundesebene ist sie schon umgesetzt. Die Frage ist auch, warum man das im vorliegenden Zusammenhang so lange aufschiebt. Es ist bereits angekündigt. Wir müssten dann schon wieder das Gesetz ändern. Vielleicht wäre es gut, wenn man das in einem „Aufwasch“ gemacht hätte.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Lammert.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Kollege Schwarz, bitte.

Herr Abg. Schwarz: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Herren, auch vonseiten der SPD-Fraktion herzlichen Dank für die Ausführungen. Sie waren sehr aufschlussreich und haben gezeigt, dass genau die Punkte noch als strittig gesehen werden, die uns bereits im Vorfeld immer wieder beschäftigt und zu diesem Gesetzentwurf geführt haben. Ich denke, die eine oder andere Anregung wird sicherlich diskutiert werden. Auch bin ich für den Hinweis zu § 18 Abs. 2 Nr. 7 dankbar. Darüber werden wir uns sicher nochmals unterhalten.

Was aus meiner Sicht noch offen ist, sind die angesprochenen Lösungsfristen. Herr Professor Kugelman, ich hätte gerne von Ihnen gewusst, ob auch Sie das als Widerspruch sehen – einerseits „unverzüglich“, andererseits die „30 Tage“. Sollte man versuchen, eine einheitliche Lösung zu schaffen?

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Kollege Schwarz.

Wir beginnen mit Herrn Arnd. Bitte schön.

Herr Arnd: Ich möchte noch einmal betonen, dass meine Expertise in erster Linie im Bereich der Videoüberwachung und nicht in dem der Kennzeichenlesesysteme liegt. Sie haben es richtig gesagt, „vorübergehend und nicht flächendeckend“. So ist der Wortlaut des Gesetzes. Die rheinland-pfälzische Polizei hat meines Wissens noch keine Kennzeichenlesegeräte und müsste sie beschaffen. Natürlich wäre es in der polizeilichen Praxis nur dann zielführend umzusetzen, wenn die Kennzeichenlesegeräte schon irgendwo installiert wären und nicht erst aufgebaut werden müssten. Ich kann dem Gesetzentwurf aber nicht entnehmen, dass dies das praktische Szenario sein sollte, welches hinter der Norm steht.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank. Herr Professor Ruthig, bitte.

Herr Professor Dr. Ruthig: Vielleicht kann ich ganz kurz mit der Datenschutzrichtlinie beginnen. Die Umsetzungsfrist ist da. Es ist klar, dass die Auswirkungen auf das Polizeirecht einen Umfang haben, wie man sich das möglicherweise in Deutschland im Moment noch nicht vor Augen führt. In meiner schriftlichen Stellungnahme finden Sie in der Fußnote wenige Hinweise auf Veröffentlichungen, die das allenfalls streifen. Diese Liste ist allerdings, was die veröffentlichten Dinge angeht, komplett. Mit anderen Worten, man hat sich noch nicht sehr stark darum gekümmert. Sätze ich im Ministerium und hätte einen Entwurf zu schreiben, wäre ich über diese Sisyphusaufgabe nicht wirklich erbaut. Insofern muss man die Ministerialbürokratie eindeutig in Schutz nehmen.

Der zweite Punkt ist allerdings: Immerhin haben wir in der Tat – das freilich erst seit einigen Tagen mit dem Bundeskriminalamtgesetz – ein Gesetz, das genau diese Punkte aufgreift und an vielen Stellen im Vorwort – aus meiner Sicht etwas zu vollmundig – behauptet, sie umzusetzen. Im Detail kann man nochmals über das ein oder andere reden. An den Stellen, wo dort Regelungen enthalten sind, wäre aber zu überlegen, ob man sie sich anschaut und dann darüber nachgedacht, was diese Regelungen für ein Landespolizeigesetz bedeuten könnten. Einige hatte ich vorhin schon genannt.

Zu Artikel 13 Grundgesetz ist es aber so, dass ich mich zunächst einmal outen muss. Herr Zöller meinte, damit habe sich bisher noch kein Verfassungsrechtler beschäftigt. Ich habe das in der Fachzeitschrift „Juristische Schulung“ („JuS“) im Jahr 1990 sehr wohl getan.

(Heiterkeit im Saale)

Das ist ein Jugendwerk; insoweit beanspruche ich mildernde Umstände. Ich beanspruche weiterhin mildernde Umstände, weil das damals ein Text war, der – wie man das mit Jugendwerken noch nicht sehr berühmter Verfassungsrechtler gerne macht – lange hat liegen lassen. Ich habe ihn geschrieben, bevor es die Absätze 3 bis 5 gab. Als sie in der politischen Diskussion aufkamen, sagte ich, wenn ich den Text schon nicht mehr in der alten Fassung veröffentlicht bekomme, gehe ich trotzdem ins nächste Heft.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Aus dem Justizministerium – das ist mittlerweile verjährt; ich weiß nicht, ob jemand Geheimnisverrat begangen hat – wurde mir mit handschriftlichen Änderungen von Herrn Schmidt-Jortzig die neue Fassung des Artikels 13 Grundgesetz übermittelt. Ich habe dann – damals kannte sie außer Herrn Schmidt-Jortzig, dem Kabinett und mir noch keiner – an dem Entwurf geschrieben. Ich hatte trotzdem nur noch eine Woche Zeit. – Man muss noch einmal hineinschauen.

Warum erzähle ich Ihnen das? Die Absätze 3 bis 5 kamen nachher hinzu. Der alte Absatz 3 ist jetzt Absatz 7, und das ist in der Tat eine Rubrik „Sonstiges“. In diese Rubrik „Sonstiges“ gehört nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäben das hinein, was nicht in den besonderen Abschnitten geregelt ist. Damals ging es um die heimliche Überwachung. Es ging um den großen Lauschangriff. Das heißt, historisch könnte ich die Vorschrift so auslegen, zu offenen Maßnahmen wollen sich diese Vorschriften gar nicht verhalten. Dann ist es egal, warum man das damals nicht gemacht hat. Das ist – jedenfalls zunächst einmal – ein systematisch relevantes Argument.

Aus dem Bereich der Vorschriften, die eingefügt worden sind – hier bin ich mit Mark Zöller d'accord –, kommt nur Absatz 5 in Betracht. In diesem Zusammenhang sehe ich – insoweit teile ich Bedenken gegen die nordrhein-westfälische Regelung – vor dem Hintergrund des Absatz 5 eine Regelung nur als zulässig an, die mit den entsprechend hohen Eingriffsschwellen in Wohnungen Eigenschutz für Polizeibeamte zulässt.

Das wiederum ist eine Regelung, die schon seit der Regierung Schröder im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) steht. Die könnte man sich anschauen. Die wurde auch nachgebessert. In den Folgeabsätzen haben wir den Kernbereichsschutz und all das, was man noch benötigt. Das allerdings habe ich zugebenermaßen nicht als Gesetzesvorschlag für Sie mitgebracht. Ich halte das über Absatz 5 jedenfalls für sehr diskussionswürdig, allerdings nicht in einer Fassung wie sie in Nordrhein-Westfalen im Gesetz steht. Die muss enger bleiben.

Ob daneben Absatz 7 möglich ist, halte ich aus meiner historischen Argumentation heraus nicht für von vornherein zwingend ausgeschlossen. Wenn ich sage, ich habe in den Sondertatbeständen nur heimliche Maßnahmen geregelt, könnte ich auch Absatz 7 abklopfen. Ob das neben Absatz 5 weiterhilft? Dazu verweigere ich die Aussage, denn das muss in Ruhe durchdekliniert werden. Das kann ich jetzt nicht aus der Hüfte geschossen vorlegen.

Wichtig ist aber, ich gehe davon aus, die bundesgesetzliche Regelung ist verfassungsgemäß. Davon ging bisher die komplette Praxis aus, auch wenn ich zugebe, dass in keiner der Drucksachen, die ich mir alle angeschaut habe, auch nur ein Satz zur Begründung steht. Darin steht nur, damit sind heimliche und offene Maßnahmen in Wohnungen zulässig. Punkt. Beim zweiten Mal, ja, hier muss der Kernbereichsschutz, also unser § 39 a, für diese Maßnahme eingefügt werden, und dann wurde aus einem § 22 ein § 22 und § 22 a. Das sind alle Begründungen. In der letzten Fassung steht in der Begründung nur, wir wollen hier nur die Bezeichnung ändern, in der Sache ändert sich nichts. Insofern hat man sich keine Gedanken gemacht. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, sich die zu machen. Bester Anhaltspunkt wäre aus meiner Sicht Absatz 5 mit Änderungen am Text gegenüber der Regelung in Nordrhein-Westfalen.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank. Herr Professor Kugelmann bitte.

Herr Professor Dr. Kugelmann: Als Information zur EU-Richtlinie: Der Bund hat das im Bundesdatenschutzgesetz teilweise umgesetzt. Ähnliche Überlegungen, Teile der Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz (JI-Richtlinie) als Teil des Landesdatenschutzgesetzes umzusetzen, gibt es auch in Rheinland-Pfalz. Die Kolleginnen und Kollegen im Ministerium arbeiten mit Hochdruck daran. Das wird aber wahrscheinlich nicht ausschließen, dass auch das Polizeigesetz doch noch einmal angefasst werden muss. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Änderungsbedarf geben. Das ist in der Tat sehr kompliziert. Deshalb sind die Kolleginnen und Kollegen noch nicht ganz so weit. Es ist nur noch ein Jahr – aber immerhin ein Jahr – Zeit, um die Umsetzung vorzunehmen.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Ich wurde nach den Lösungsfristen gefragt. Aus meiner Sicht besteht hier kein Wertungswiderspruch. Ich würde ein Regelausnahmeverhältnis sehen. Die Regel ist „unverzüglich“, also so schnell wie möglich. Hat man gute Gründe, diesen Zeitraum zu verlängern – beispielsweise auf 30 Tage –, kann man das machen.

Ich habe einmal eine Nachtschicht der Polizei begleitet, um mir die Bodycam-Einsätze anzuschauen; es gab dann keinen, weil Mainz so friedvoll war an dem Abend. Das ist leider nicht immer der Fall, wie Herr Arnd geschildert hat. An dem Abend aber – ich weiß nicht, ob es an meiner Gegenwart lag, ich glaube nicht – war das der Fall. Ich habe mir aber anschauen können, wie danach die Daten verarbeitet werden. In der Tat ist es so, dass bisher noch die Festplatte an den Computer in der Dienststelle angeschlossen wird. Die Aufnahmen werden überspielt, und der Dienststellenleiter oder der Zuständige schaut sie sich an, ob sie etwas Relevantes zeigen. Ansonsten werden sie gelöscht.

Es muss natürlich ein Verfahren geben, das sagt, ich kann nur Dinge speichern, die wirklich speicherswürdig sind im Sinne des Gesetzes. Gegebenenfalls eine etwas längere Frist einzuräumen, halte ich für nachvollziehbar, um zu schauen, brauche ich es für die Strafverfolgung und muss ich es der Staatsanwaltschaft weiterleiten. Das kann man in der Tat nicht vom einen Tag auf den anderen und auf die Schnelle entscheiden.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank.

Mir liegen für die nächste Runde im Augenblick noch zwei Wortmeldungen vor. Ich sehe keine weiteren Fragen mehr. Erst kommt Herr Seekatz, dann Frau Schellhammer. Danach schließen wir die Rednerliste. Herr Seekatz, bitte.

Herr Abg. Seekatz: Ich habe eine Frage an Herrn Professor Ruthig. Wie beurteilen Sie die Forderung der Polizeigewerkschaft, dass man die Nutzung von Bodycams auch auf die Ordnungsbehörden – ich gehe einmal davon aus, das sind Vollstreckungsbeamte usw. – ausweiten sollte?

Herr Vors. Abg. Hüttner: Danke schön. Frau Kollegin Schellhammer, bitte.

Frau Abg. Schellhammer: Ich würde gerne noch einmal Herrn Professor Zöller zu Artikel 13 Grundgesetz und dem angesprochenen Widerspruch fragen. Wie bewerten Sie das aus Ihrer Sicht? Schauen Sie mir Artikel 13 Abs. 5 Grundgesetz an, dann ist es – so, wie es auch von den Polizeigewerkschaften als wünschenswert gesehen wird, nämlich in der Wohnung die Bodycam einzusetzen – unter den Voraussetzungen nicht mehr praktikabel.

Unsere ganze dahinterstehende Argumentation – den Ad-hoc-Eingriff in einer solchen Situation zur Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten zu ermöglichen – und damit die Grundlage, auf der wir den Eingriff ermöglichen, ist dann überhaupt nicht mehr gegeben. Damit kann man diese Normen als Gesetzgeber nicht so vorgegeben. Die ganze Argumentation zielt doch darauf ab, Gewalt von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren. In diesem Fall sehe ich die Grundlage nicht gegeben und die Hürden, die mit Artikel 13 Grundgesetz Bilder ermöglichen würden, wären so hoch, dass der Zweck nicht mehr erfüllt werden könnte.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank. Herr Zöller, bitte.

Herr Professor Dr. Zöller: Ich kann direkt aufgreifen, was Sie gesagt haben, denn das war gerade mein Petition. Ich habe oft genug betont, dass ich den Bedarf in der Praxis in der Tat sehe. Das ist aber eben Artikel 13 Abs. 5. Darin ist übrigens noch ein anderer Punkt enthalten, über den wir noch gar nicht gesprochen haben. Das ist der Richtervorbehalt. Es ist höchst fraglich, ob das der Beamte vor Ort, der jetzt gerade vor der Wohnungstür steht, selbst entscheiden darf. Eher nicht; es müsste wahrscheinlich mindestens sein Behördenleiter sein, wenn man nicht noch einen Richter erreicht. Das führt die ganze Maßnahme ad absurdum. Das war der Punkt, warum ich sagte, die Regelungen sind derart eng. Wenn man also Absatz 5 sieht, muss man ihn komplett lesen und komplett anwenden.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank. Herr Professor Ruthig, bitte.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Herr Professor Dr. Ruthig: Zur Frage nach der Erweiterung auf Ordnungsbehörden kann ich nicht Stellung nehmen, denn das sind letztlich Fragen dessen, was polizeitaktisch und politisch sinnvoll ist. Dazu fehlt mir jeder Hintergrund. Es würde natürlich gehen. Hat man den politischen Willen, kann man das machen. Übrigens sind das Probleme, die auf das Trennungsmodell zurückzuführen sind, die etwa Baden-Württemberg, das alles als Polizeibehörden bezeichnet, nicht hat. Baden-Württemberg hat zum Beispiel die Probleme in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, weil die örtliche Ordnungsbehörde in Rheinland-Pfalz dort Polizeibehörde ist. Insofern kann ich dazu keine Stellung nehmen.

Zu den anderen Dingen denke ich, mit der in Art. 13 Abs. 5 Grundgesetz genannten Gefahr im Verzug käme man hin. Man müsste sich einmal in Ruhe die ZFdG-Vorschrift anschauen, und vielleicht gibt es irgendwo eine Drucksache, die Erfahrungen mit dieser Regelung beim Zoll zum Gegenstand hat. Das weiß ich aber nicht.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Professor Ruthig.

Es liegen keine weiteren Fragen vor. Bevor ich den Punkt beende, geht es um das weitere Verfahren. Es war allgemein der Wunsch, dass wir in der nächsten Plenarrunde am 21. und 22. Juni 2017 das POG verabschieden.

(Herr Abg. Lammert: Nein, er kam nicht von uns, dieser Wunsch!)

– Der Wunsch ist aber mehrfach artikuliert worden.

(Herr Abg. Lammert: Mag sein, aber nicht von uns!)

Das bedeutet in der Konsequenz, wir bräuchten für den Innenausschuss eine Sondersitzung zur Auswertung und Beschlussfassung. Wenn ich es richtig verstanden habe, hat es hierzu Vorgespräche gegeben. Danach ist der Gedanke entstanden, weil wir Rücksicht darauf nehmen müssen, dass – – –

(Herr Abg. Lammert: Nö, nö, nö!)

– Langsam, Sie können gleich dazu Stellung nehmen.

Wir müssen darauf Rücksicht nehmen, dass der Sitzungsdokumentarische Dienst eine gewisse Zeit für das Protokoll benötigt. Es gibt den Gedanken, dass wir am 14. Juni 2017 um 13:30 Uhr eine Sitzung des Innenausschusses abhalten, in der wir insbesondere diesen Tagesordnungspunkt hätten, weil um 14:30 Uhr der Rechtsausschuss tagt, der damit ebenfalls beschäftigt werden muss. Dann wären wir ausreichend früh da, und dementsprechend steht das jetzt zur Debatte.

Herr Lammert, wenn ich ihre „Nö, nö, nö!“-Rufe richtig verstanden habe, sehen Sie das anders. Ich erteile Ihnen hiermit das Wort.

Herr Abg. Lammert: Herr Vorsitzender, zunächst einmal – wir kommen heute noch nicht zur Auswertung, aber grundsätzlich – hat man in dieser Anhörung gesehen, dass es durchaus von allen Anzuhörenden Veränderungswünsche oder zumindest Kritikpunkte gab.

Von unserer Seite sehen wir ganz klar, dass wir nicht im Hauruckverfahren ein Gesetz in kürzester Zeit umsetzen können und wollen. Zunächst ist es wichtig, dass das Protokoll dieser Sitzung vorliegt. Der Sitzungsdienst muss uns das Protokoll erst zukommen lassen. Wir müssen diese Sitzung entsprechend auswerten. Das soll seriös geschehen. Gerade vor dem Hintergrund dieser schwierigen Normen und den umfangreichen Stellungnahmen – die alle relativ kurzfristig, das heißt überwiegend erst gestern kamen – sehen wir es nicht unbedingt gegeben, dass wir deswegen eine Sondersitzung machen müssen.

Stattdessen sind wir dafür, dass wir das im normalen geordneten weiteren Verfahren machen sollten und von mir aus in der nächsten regulären Sitzung des Innenausschusses am 27. Juni 2017 behandeln.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Dann befänden wir uns noch immer gut in der Zeit. Die Notwendigkeit dieses hektischen und überhas-
teten Durchgangs

(Zurufe von der SPD: Nö, nö, nö!)

sehen wir ehrlich gesagt nicht, weil die meisten Dinge, die derzeit polizeilich umgesetzt werden können,
laufen können. In diesem Bereich sehen wir keinen akuten Regelungsbedarf, sondern möchten lieber
in aller Ruhe noch Dinge klären und nach Möglichkeit Änderungen vornehmen. Von mehreren Anzuhö-
renden sind manche der Normen sogar verfassungsrechtlich problematisiert worden.

Deswegen finden wir es schon etwas stramm, wenn hier so zügig durchmarschiert wird. Dann hätte
man sich eine solche Anhörung sparen können. Wir finden, dass das eine ernsthafte Angelegenheit ist.
Sie ist uns zu ernsthaft, als dass wir das so kurzfristig machen können. Das hat uns nicht zuletzt diese
Anhörung gezeigt.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Lammert.

Herr Kollege Schwarz, bitte.

Herr Abg. Schwarz: Danke, Herr Vorsitzender. Wir sehen es nicht so, wie es der Kollege Lammert von
der CDU sieht,

(Herr Abg. Alexander Licht: Das hätte mich auch gewundert!)

denn die strittigen Punkte sind noch einmal richtig deutlich geworden. Es geht um § 27 Abs. 3 in Bezie-
hung zu § 27 Abs. 2. Es wurden uns schon verschiedene Lösungsansätze mit an die Hand gegeben.

(Herr Abg. Alexander Licht: Den § 18 hatten Sie eben genannt!)

– Bitte?

(Herr Abg. Alexander Licht: Sie haben vorhin den § 18 genannt!)

– Rede ich jetzt, oder reden Sie?

(Herr Abg. Alexander Licht: Nein! –
Zuruf von der CDU: Es war doch nur ein netter Hinweis!)

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herr Schwarz, führen Sie weiter aus und betrachten Sie das nur als Zwi-
schenrufe.

Herr Abg. Schwarz: Es geht um diese beiden Dinge. Ich denke, es kann eine Lösung gefunden werden.
Es geht um den Einsatz der Bodycam in der Wohnung. Herr Lammert, wir werden auch in vier oder acht
Wochen keine höchstrichterliche Entscheidung erhalten.

(Herr Abg. Matthias Lammert: Aber eine richterliche Entscheidung!)

Deswegen denke ich, wird es bei dem Weg bleiben, den wir eingeschlagen haben. Wir haben heute
Informationen bekommen, die das Ganze strittig sehen. Wir haben noch einmal über Artikel 13
Abs. 5 Grundgesetz gesprochen, in dem es auch um den Richtervorbehalt geht. Ich denke, so, wie das
Gesetz als Konzept vorliegt, ist § 27 a entsprechend ausgeführt. Die Polizei kann damit arbeiten.

§ 18 Abs. 2 Nr. 7 POG werden wir uns über die Fraktion hinweg sicherlich nochmals anschauen. Auch
hier sehe ich keine großen Probleme, die man bis zu dem Termin nicht wird lösen können. Deswegen
ist die SPD-Fraktion dafür, dass wir den Zeitplan, wie er vom Herrn Vorsitzenden vorgestellt worden ist,
einhalten.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

(Zuruf von der SPD: Sehr gut!)

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Schwarz.

Herr Kollege Junge, bitte.

Herr Abg. Junge: Ich finde es immer ein wenig befremdlich, wenn die Formulierung verwendet wird, „die Fraktionen“ hätten sich schon geeinigt, und man selbst war daran nie beteiligt. Das ist schon etwas seltsam.

(Herr Abg. Wolfgang Schwarz: Sie nehme ich auch nicht mit dazu, wenn ich Fraktionen meine!)

Auch die CDU war offensichtlich nicht beteiligt. – Ich bitte um Nachsicht dafür, dass wir uns diesen gesamten Prozess und auch die sehr aufschlussreichen Erörterungen, die nicht immer gleich waren, auch als kleine Fraktion doch noch einmal auswerten wollen.

Ich schließe mich Herrn Lammert an. Ich sehe keine Eilbedürftigkeit, sondern schlage vor, dass wir das in der normalen Regelsitzungszeit machen. Ich glaube, auch dann kommen wir zum Ziel. Geben Sie uns einfach die Zeit, dass wir uns damit noch ein bisschen näher befassen und tiefer einsteigen können.

Danke schön.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Ich will zum Ablauf – auch wegen des Protokolls – noch anführen, dass der Sitzungsdokumentarische Dienst darauf gerichtet ist, sehr zügig das Protokoll herzustellen. Er hat es sogar geschafft, ein Plenarprotokoll binnen zwei Tagen zu schreiben. Dafür ein großes Kompliment. Ich denke, wir werden binnen einer Woche das Protokoll haben können, sodass wir ausreichend Zeit haben, uns damit zu beschäftigen und möglicherweise Änderungen vorschlagen, die dann erst zum Plenartag eingebracht sein müssen.

Ich betrachte die Einberufung einer Sondersitzung am 14. Juni 2017 als einen Antrag, der gestellt wurde und rufe ihn zur Abstimmung auf. Wer für die Sondersitzung am 14. Juni 2017 um 13:30 Uhr ist, den bitte ich um das Handzeichen! – Gibt es Gegenstimmen? – Mit den Stimmen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen von CDU und AfD ist die Sondersitzung zur Auswertung und Beschlussfassung – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung – anberaumt.

Ich bedanke mich ganz herzlich, und damit sind wir mit diesem Tagesordnungspunkt am Ende. Soweit von den Anzuhörenden noch Stellungnahmen eingereicht werden sollen – Herr Stöhr, Sie hatten das angeführt –, kennen Sie jetzt den Zeitrahmen. Deswegen habe ich das diskutieren lassen. Ich bedanke mich ganz herzlich und wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

Ich unterbreche die Sitzung für zwei, drei Minuten, und dann fahren wir mit der regulären Tagesordnung fort.

Der Ausschuss beschließt – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung – mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der CDU und AfD, die Auswertung der Anhörung sowie die abschließende Beschlussfassung in einer zusätzlichen Sitzung am

Mittwoch, dem 14. Juni 2017 um 13:30 Uhr

vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 17/2895 – wird vertagt.

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 2 der Tagesordnung:

Widersprüchliche Aussagen des Beratungsunternehmens KPMG und der Landesregierung zum Hahn-Verkaufsverfahren

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1472 –

Der Ausschuss kommt abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 2 GOLT einstimmig überein, dass der Tagesordnungspunkt wörtlich protokolliert wird.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Wird zur Begründung das Wort gewünscht? Herr Kollege Licht, bitte.

Herr Abg. Licht: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Der Umstand, dass KPMG heute nicht an der Sitzung teilnimmt, hat natürlich seine Ursachen, deren Vielfältigkeit insgesamt zu schildern wäre. Ich denke, dass es der Landesregierung möglich gewesen wäre – das gibt die Vereinbarung mit KPMG durchaus her, die uns zur vertraulichen Einsicht zur Verfügung gestellt wurde –, mit KPMG in ganz anderer Form zu sprechen. Es hätte dazu beitragen können, das eine oder andere vielleicht zu klären, was uns im Moment nur als Dokument vorliegt. Meine Damen und Herren, von daher komme ich – weil auch dort zu den widersprüchlichen Aussagen gefragt wird – zu einer klaren, eindeutigen Begründung, die ich in einigen Punkten vortrage.

Entscheidend ist, dass das Kabinett am 30. Mai 2016 einem Vertragsentwurf auf einer – ja, so stellt es sich dar – manipulierten Entscheidungsgrundlage zugestimmt hat. Warum benutze ich dieses Wort heute noch und habe es schon in anderer Form wiederholt? Ich verweise dabei auf die Seiten 6 und 7 des Landesrechnungshofberichts, den ich auszugsweise in diesem einen Punkt noch einmal vortrage. Zur Kabinettsvorlage, auf die ich mich bezogen habe, heißt es dort: „Die Vorlage erweckte den unzutreffenden Eindruck, der Businessplan sei geprüft, er beruhe auf nachvollziehbaren Unternehmenskonzepten, bei SYT handele es sich um einen seriösen Geschäftspartner und der Verkauf sei nach den Vorgaben der EU-Kommission nur an SYT als Höchstbietenden möglich.“

Zu diesem Vorwurf wurde der Rechnungshof mehrfach gefragt, ob er nach der Befassung in den verschiedenen Ausschüssen irgendetwas in seinem Bericht zurücknehme. Mehrfach hat der Rechnungshof – egal von wem – in seiner Stellungnahme betont, dass er in keinem Punkt etwas zurücknimmt.

Wenn ich ganz speziell auf die Punkte eingehe, muss ich aus dem Schreiben der KPMG vom 21. Juli 2016 und aus der Antwort auf ein Schreiben, das am 25. Juli 2016 das Innenministerium an KPMG sandte, zitieren, damit der Zusammenhang dessen klar wird, was dort dokumentiert ist. KPMG schreibt am 21. Juli 2016, auch hier auszugsweise: Diese Berichte und Stellungnahmen schaden der Reputation unseres Unternehmens nachhaltig, weil sie den tatsächlichen Sachverhalt einseitig und damit letztlich unrichtig darstellen. –

KPMG geht dann auf wesentliche Grundlagen ein, auch hier nur wenige Auszüge aus dem längeren Schreiben: Infolge dieser Alternativlosigkeit war ein erheblicher Verkaufs- und Zeitdruck gegeben. Diese Tatsache und die zunehmend angespannte Liquiditätssituation der Gesellschaft führten dazu, dass die Landesregierung zügig zu einem Abschluss kommen wollte und daher eigenständig extrem enge zeitliche Vorgaben gesetzt, wichtige Informationen nicht breit diskutiert und wichtige Empfehlungen und Warnhinweise ignoriert hat. –

In einem weiteren Absatz heißt es: SYT hat die Vertreter der Landesregierung und von KPMG am 19. Mai 2016 in der Frankfurter KPMG-Niederlassung erst am Ende mehrstündiger Vertragsverhandlungen erstmals und unvermittelt darüber informiert, dass unter anderem anstelle des bisherigen Mehrheitsgesellschafters Herr Zhou Chao nunmehr Herr Qing Zhu 51 % der Anteile halte und als solcher in das chinesische Register eingetragen werden solle. Die Sitzung wurde daraufhin unterbrochen. KPMG empfahl Herrn Staatssekretär Stich in einem gesonderten Gespräch ausdrücklich, die Verhandlungen mit SYT angesichts dieses ungewöhnlichen Vorgangs und der sich daraus ergebenden Fragen

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

– Selbstauskünfte für die Überprüfung der Gesellschafter, Finanzierung des Kaufpreises – zumindest bis auf Weiteres auszusetzen. Entgegen dieser ausdrücklichen Empfehlung von KPMG entschied Herr Staatssekretär Stich für die Landesregierung nach kurzer Unterbrechung, die Verhandlungen mit dem Ziel eines möglichst kurzfristig umsetzbaren Vertragsschlusses fortzuführen. Er begründete dies insbesondere mit den fehlenden Handlungsalternativen und dem Hinweis auf den von Ihnen, Frau Ministerpräsidentin, bereits zuvor zum Ausdruck gebrachten Zeitdruck. –

Dieses Schreiben der KPMG ging an Frau Dreyer. Weiter heißt es: Herr Staatssekretär Stich informierte Sie, Frau Ministerpräsidentin, auskunftsgemäß am Vormittag des 24. Mai 2016 im Rahmen eines längeren persönlichen Gesprächs ausführlich über diesen Sachstand und die neue Gesellschafterstruktur von SYT. Entsprechend der Vorgabe der Staatskanzlei

(Herr Abg. Jens Guth: Wir kennen dieses Schreiben! Wir können selbst lesen!)

legte das Ministerium des Innern noch am selben Tag den 31. Mai 2016 als Beurkundungstermin fest,

(Herr Abg. Jens Guth: Das ist doch keine Lesestunde hier!)

obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Reihe von Dokumenten fehlten. –

Ein weiterer Satz, weil er für die Dokumentation wichtig ist:

(Herr Abg. Jens Guth: Wir kennen die ganzen Schreiben, Herr Kollege! Wir können selbst lesen!
Wir haben das alles selbst vorliegen!)

– Das mag ja durchaus sein, aber

(Herr Abg. Jens Guth: Wir haben jetzt keine Lesestunde hier!)

für die Öffentlichkeit ist es wichtig, den Zusammenhang zu kennen.

In einem weiteren Satz heißt es: Obwohl für eine Überarbeitung der Ministerratsvorlage ausreichend Zeit zur Verfügung stand, hielt das Ministerium des Innern eine solche, trotz der zahlreichen relevanten Änderungen im Vergleich zur Entwurfsfassung vom 11. Mai 2016 – also reduzierter Kaufpreis, neue Gesellschafterstruktur der SYT, Entfall von Herrn Zhou Chao als wesentlicher Finanzier der Transaktion – nicht für erforderlich. –

So viel zu diesem Schreiben. Das Innenministerium – ich sagte es schon – antwortete darauf am 25. Juli 2016. Auch dies könnte ich jetzt vortragen, aber Sie kennen es ja.

(Herr Abg. Jens Guth: Haben wir auch alles! Wir kennen es alle!)

– Ich mache es nicht, Sie kennen es ja gut.

Nur einen Satz aus der längeren Antwort von KPMG vom 26. Juli 2016: Wir halten fest, dass die Darstellungen in unserem Schreiben vom 21. Juli 2016 unbestritten bleiben. –

(Herr Abg. Hans Jürgen Noss: Von deren Seite, ja!)

In der Folge haben wir mit den einzelnen Ministern und Herrn Stich öfter darüber diskutiert, was denn wirklich am 30. und 31. Juli 2016 geschah. Immer wieder wurde sich auf ein Telefongespräch bezogen, nach dem die KPMG am 30. Juli 2016, also unmittelbar vor der Ministerratssitzung, grünes Licht gegeben hat und insofern die Grundlagen des Schreibens, das ich gerade zitierte, außer Kraft setzte.

Meine Frage im Rechtsausschuss am 24. Mai 2017 lautete – ich zitiere von Seite 15 und 16 des Protokolls und beginne mit Seite 15: „Meine konkrete Anfrage von eben: Können Sie die Telefonlisten mit dem Anbieter dokumentiert vorlegen?“ Herr Stich antwortete: „Ich gehe mal fest davon aus, dass bei

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

uns sowieso keine Telefonlisten geführt werden; aber wenn ich die rechtliche Situation zu den Speicherfristen richtig kenne, dürfte das aktuell rechtlich und tatsächlich gar nicht mehr möglich sein.“

(Herr Abg. Jens Guth: So ist es!)

Meine Damen und Herren, es ist immerhin ein – wie ich glaube – nicht ganz unwichtiges Telefongespräch,

(Zuruf von der SPD)

auf das sich Herr Stich bezieht.

Meine Frage auf Seite 16 des Protokolls bezieht sich darauf, dass KPMG immer wieder öffentlich behauptet hat, es hätte dieses Telefongespräch nicht gegeben. Hat sich denn der Rechnungshof mit KPMG über dieses Telefongespräch auseinandergesetzt? Immerhin gab es eine Schlussbesprechung des Rechnungshofs mit der KPMG. Wichtig war, ob diese Gespräche dokumentiert waren, denn alle dokumentierten Gespräche sind abgerechnet worden. Meine Frage an den Rechnungshof lautete: „Es gab ja eine Besprechung mit dem Anbieter, also mit KPMG. Und KPMG, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, hat gegenüber dem Landesrechnungshof gesagt, dass dieses Gespräch nicht stattgefunden habe. Ist das richtig so?“ Antwort von Herrn Dr. Siebelt: „Das ist richtig so, ja.“

Meine Damen und Herren, darum wäre es hilfreich gewesen, wenn die Landesregierung für Aufklärung sorgen wollte. Dann hätte sie mit KPMG eine Vereinbarung getroffen. Sie hätte dann hier öffentlich sagen können, dass sie alles widerruft, was sie schriftlich und mündlich gegenüber dem Rechnungshof dokumentiert hat. All das ist nicht geschehen. Darum bleibe ich bei den klaren Fakten, die uns vorliegen. KPMG hat seinem Schreiben vom 21. Juli 2016 nichts hinzuzufügen. Das ist alles faktisch richtig dargestellt. KPMG sagt, es bleibt dabei, diese Telefongespräche haben nicht stattgefunden.

Von daher bleiben für mich diese Widersprüche. Wenn Sie heute nicht zur weiteren Klärung vonseiten der Regierung beitragen können, dann ist dieser Punkt – zumindest jetzt im Moment und für mich – in dem Ausschuss heute erst einmal erledigt.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Herzlichen Dank, Herr Licht, für die doch etwas längere Begründung, die wir heute haben laufen lassen.

(Herr Abg. Alexander Licht: Ich bedanke mich, dass der Vorsitzende mich nicht unterbrochen hat!)

– Darüber hatten wir ja vorher gesprochen.

Ich begrüße – das habe ich vorhin formal versäumt – die Landesregierung, vertreten durch Herrn Minister Lewentz und Herrn Staatssekretär Stich mit Mitarbeitern. Herr Lewentz, Sie haben das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt und noch zu der ein oder anderen in der Stellungnahme enthaltenen Frage.

Herr Staatsminister Lewentz: Ich habe keine Fragen gehört.

(Herr Abg. Alexander Licht: Ich habe auch keine gestellt!)

Ich bin aber – dem Beispiel von Herrn Licht folgend – präpariert, noch einmal alles aus den letzten Sitzungen vorzutragen. Ich habe aber gesehen, dass die Abgeordneten damit nicht so ganz einverstanden wären. Deswegen lasse ich das weg und verweise auf alle Sitzungen, die in diesem Zusammenhang bisher stattgefunden haben. Da in allen Sitzungen Wortprotokolle geführt wurden, kann man alle unsere Argumente nachlesen und nachvollziehen.

Ich verweise aber noch einmal darauf, dass ich es stets von mir gewiesen habe, irgendetwas wäre manipuliert worden. Wir sind hier, wir stehen Rede und Antwort. Sie haben KPMG eingeladen; KPMG

20. Sitzung des Innenausschusses am 01.06.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

hat die Anwesenheit abgelehnt. Das ist die Entscheidung von KPMG. Ich habe in der letzten Ausschusssitzung gesagt, die Regierung hat überhaupt nichts dagegen, wenn KPMG hierhin kommt. Das ist doch selbstverständlich. Das ist deren Entscheidung.

KPMG teilt in einem Schreiben – das schon einige Monate alt ist und das sie zitiert haben – mit, sie habe aus ihrer Sicht Schaden genommen. KPMG hat natürlich den Rechnungshofbericht gelesen, sie hat auch die Ausführungen von Herrn Behnke gelesen. Vielleicht hat sie das als für sie wenig vorteilhaft empfunden. Das muss aber KPMG für sich entscheiden.

Ich darf Ihnen nur sagen, die Vertreter von KPMG waren natürlich auch bei dem Notartermin dabei. Jetzt ist dummerweise einmal wieder, wenn es darauf ankommt, Herr Baldauf nicht da. Den hätte ich fragen können – er ist ja Jurist, hat Rechtswissenschaften studiert, ist Rechtsanwalt –, wie die Pflichten eines Rechtsanwalts, einer Rechtsvertretung bei einem Notartermin sind, in einer Vertragssituation, die man als Unternehmen, als Rechtsbeistände begleitet hat. Hätte man dann bei dem Notartermin im Falle einer anderen Meinung nicht irgendetwas sagen müssen? Ich vermute, man hätte etwas sagen müssen.

Ich kann mich erinnern – die Bilder durften Sie alle sehen; manchmal ärgere ich mich, wenn ich die Bilder selbst wieder sehe –, auch bei der öffentlichen Vorstellung war KPMG dabei. Deren Vertreter saßen neben mir. Kein Wort, kein Hinweis, gar nichts. Was soll ich jetzt also sagen? Wir haben damals Fehler gemacht; die haben wir eingestanden. Auch hierzu verweise ich auf viele meiner Ausführungen, damit es nicht heißt, er ist „dünn darübergangen“. Die könnte ich alle noch einmal wiederholen. Fakt ist, natürlich stehen wir zu unseren Aussagen, und die ganzen Handlungsabläufe geben uns, glaube ich, recht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, von daher will ich es Ihnen vorenthalten, was ich alles noch vorlesen und vortragen könnte. Ich verweise einfach auf die Protokolle.

Vielen Dank.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Vielen Dank, Herr Minister.

Herr Kollege Licht, bitte.

Herr Abg. Licht: Nur ein kurzer Satz zur Erwiderung. Der Rechnungshof hat mehrfach und deutlich dokumentiert, Verantwortung ist auf Berater nicht deligierbar. Punkt.

Herr Vors. Abg. Hüttner: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Der Tagesordnungspunkt wäre also erledigt. Ich bedanke mich und schliesse ihn damit.

Der Antrag – Vorlage 17/1472 – hat seine Erledigung gefunden.

gez. Weichselbaum
Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Schmitt, Astrid	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Demuth, Ellen	CDU
Herber, Dirk	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Licht, Alexander	CDU
Seekatz, Ralf	CDU
Wäschenbach, Michael	CDU
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
Stich, Randolph	Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport
Asche, Dr. Daniel	Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Derichsweiler, Marc	Referent im Ministerium der Finanzen

Für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

Siebelt, Dr. Johannes	Direktor beim Rechnungshof
-----------------------	----------------------------

Anzuhörende:

Arnd, Heiko	POR, Polizeipräsidium Mainz
Kugelman, Prof. Dr. Dieter	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz
Ruthig, Prof. Dr. Josef	Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Stöhr, Markus	Geschäftsführer, Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Willems, Wolfgang	Kriminaldirektor, Deutsche Polizeigewerkschaft Rheinland-Pfalz
Zöllner, Prof. Dr. Mark	Universität Trier

Landtagsverwaltung:

Perne, Volker	Leitender Ministerialrat
Breitbach, Inga	Richterin am Amtsgericht
Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)